Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Der

in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie

bestehende

Behörden-Organismus für die Justiz und Verwaltung.

Von Geh. Reg. Rath Reichard in Gera.

Zweiter Artikel.

Die Behörden für die Staatsverwaltung *).

Für die Thätigkeiten der inneren Staatsverwaltung, welche in der obersten Sphäre gesondert hervortreten, finden sich in den untergeordneten Kreisen der Provinzen und Landestheile der österreichischen Monarchie verschiedene Vereinigungspuncte unter den drei Hauptrubriken der Regiminal-, Finanz- und Kriegs-Angelegenheiten angewiesen. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung, welche bei der obersten Justizstelle längst in Uebung war, kam durch die Reformen des Kaisers Joseph II. auch für die Richtercollegien zweiter Instanz zur Ausführung. Die Abtheilung der Provinzen in Kreise liess derselbe Kaiser durchführen, damit durch Einsetzung von Mittelbehörden (Kreisämtern) die Administrationsthätigkeit im Speciellen mehr belebt und im Erfolge beobachtet, und den Ortsobrigkeiten die Aufsicht von Staatswegen näher gerückt werden könnte. Eben diese Kreisabtheilungen

*) Zu Heft 3 dieses Jahrgangs, S. 485. Nr. II. — In den Abdruck des ersten Artikels haben sich folgende Druckfehler eingeschlichen: Seite 480 Zeile 5 v. u. ist statt „beizutragen“ zu lesen: beigetragen; Seite 489 Zeile 4 v. o. statt „Bonial-Gefälle“: Dominial-Gefälle.

wurden später zur Grundlage für die Aufstellung der Mittelbehörden zur Cameralverwaltung angenommen. Die überlieferte Verbindung der Administration mit der Rechtspflege erhielt sich nur bei den Ortsbehörden, mit Ausnahme der kaiserlichen Justizcollegien erster Instanz.

Es sind hiernach gegenwärtig im Systeme der österreichischen Orts-, Bezirks-, Provinzial- und Centralverwaltung folgende Organe zu unterscheiden.

Auf dem platten Lande besorgen in den Dörfern und Weilern die landesfürstlichen Land-, Pfleg- und Bezirksgerichte und Justizämter, ferner die patrimonialen Gerichtsobrigkeiten und Wirthschaftsämter die Angelegenheiten der Lokalverwaltung. Die Märkte und Städte haben ihre Magistrate, die (theilweise unter Mitwirkung von Bürgerausschüssen) ihre Communalverwaltung mit mehr oder weniger Selbstständigkeit führen, je nachdem sie vom Landesfürsten unmittelbar Municipalfreiheit besitzen, oder als Hintersassen einer Patrimonialgrundherrschaft unterworfen sind. Ortsgerichtsbeamte und Municipalobrigkeiten gelten zugleich als Organe der Regierung für die Polizei, für die Einziehung der directen Abgaben, für einzelne Zweige des indirecten Abgabenwesens und für sonstige Administration. Der Finanzverwaltung ausschliesslich dienen abgesonderte Stellen und technische Beamte, welche in engeren und weiteren Districten die indirecten Steuern, die übrigen nutzbaren Regalien, die Domänen, die kaiserlichen Familienherrschaften und die für Staatsrechnung betriebenen Fabriken zu besorgen haben. Zur nächsten speziellen Aufsicht und Controle über die von den Ortsobrigkeiten geführte Lokalverwaltung und im Regierungsauftrag zu verrichtenden Geschäfte, sowie als Staatsbehörde erster Instanz für die höhere Landespolizei, für Landeskultursachen, für sonstige wichtige Zweige der inneren Landesverwaltung sind im Bereiche grösserer Landbezirke die Kreisämter bestimmt. Neben diesen Regiminal- und Polizeibehörden sind die Cameral-Bezirks-Verwaltungen mit der Einziehung der indirecten Abgaben und der Einkünfte aus verschiedenen anderen Finanzquellen beschäftigt.

Die Administration der Provinz im Ganzen leitet eine Landesregierung (Landesgubernium), welcher zur Seite ein

General-Commando den Befehl über das im Lande vertheilte Militair zu führen hat. Die verschiedenen Finanzeinkünfte der ganzen Provinz sammeln sich bei der vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung, durch welche zugleich die etatisirte Verwendung des Einkommens zu den Bedürfnissen der Provinzialregierung geschieht. Den Provinzial-Oberbehörden ist Ermächtigung gegeben, den grösseren Theil der an sie gewiesenen Geschäfte und die minder wichtigen, die Wirksamkeit der Ortsbehörden betreffenden Recursfälle zu erledigen.

Die Functionen vom grössten Gewichte, die Familiensachen des kaiserlichen Hauses, die Gesetzgebung, die allgemeinen Massregeln für das Ganze des Staatenverbandes, der Verkehr mit den auswärtigen Gouvernements, die Entscheidung über die Reclamationen und Beschwerden von höherer Bedeutung sind an die Centralstellen der Staatsverwaltung in der kaiserlichen Residenz geknüpft. Als oberste Staatsbehörden bestehen: 1) die Staats-Conferenz mit dem geheimen Kabinet des Kaisers; 2) der Staats- und Conferenzrath für die inländischen Geschäfte; 3) die geheime Haus-, Hof- und Staatscanzlei für die Angelegenheiten des kaiserlichen Hauses und Hofes und für die Verhältnisse zum Auslande; 4) die vereinigte Hofcanzlei für die allgemeine innere Landesverwaltung; 5) die Studien-Hofcommission für die oberste Leitung und Beaufsichtigung des Studien- und Schulwesens; 6) die allgemeine Hofkammer, für das Finanzwesen und den Handel; 7) die Hofkammer im Münz- und Bergwesen; 8) die oberste Polizei- und Censur-Hofstelle; 9) der Hofkriegsrath, für alle Zweige des Kriegswesens in der ganzen Monarchie; 10) das General-Rechnungs-Directorium für das Comptabilitätswesen aller Staats-Einnahmen und Ausgaben. Abgesondert von diesen Hofstellen werden die Regierungsangelegenheiten, welche die Königreiche Ungarn und Siebenbürgen angehen, durch eine königlich Ungarische Hofcanzlei und durch eine königlich Siebenbürgische Hofcanzlei behandelt.

Nach Anleitung dieses generellen Ueberblickes werden gleichförmig mit dem im ersten Abschnitte gewählten Gange, zuerst die mit der Administration beschäftigten Unter- und Mittelbehörden

in den Provinzen und zuletzt die Central-Staatsbehörden zu Wien in ihrer abgestuften Wirksamkeit zu betrachten seyn.

A. Die Unterbehörden für die Lokalverwaltung.

Als unterste Abtheilung des Staatsgebietes für die Zwecke der innern Landesverwaltung werden in einigen Provinzen die Bezirke der landesfürstlichen Gerichte erster Instanz, die Grundherrschaften und Rittergüter, die landesfürstlichen Städte und Märkte und die freien Ortschaften gerechnet. Für andere Provinzen ist dazu eine gleichförmige (auch der Gerichtsverfassung dienende) Eintheilung in Bezirke oder Districte ausgeführt worden. Hiernach sind zu zählen:

	geogr. Quadr. Meilen.		Kreise.	Bez. der Orts-Obrigkeiten.	Bezirke.	Distr.
a) im Erzherzogthum Oesterreich.						
Land unter der Enns	360	und	5	727	—	—
Land ob der Enns mit Salzburg	348	„	5	—	—	130
b) im Herzogthum Steyermark	408	„	5	—	223	—
c) im Königr. Illyrien,						
Herzogthum Kärnthen	188	„	2	—	84	—
Herzogthum Krain	181	„	3	—	36	—
Küstenland	145	„	3	—	35	—
d) in Tyrol u. Vorarlberg	523	„	7	79	—	—
e) i. Königr. Böhmen	944	„	17	1047	—	—
f) in der Markgrafschaft Mähren u. im Herzogthum Schlesien	405	„				
	94	„	8	557	—	—
	3,596		55	2410	378	130
						2918 [1])

Innerhalb dieser engeren Linien der Gebietseintheilung bewegen sich meisten Theils auch die Organe für die verschiedenen

1) Vergl. Kudler Tabell. Darstellung des Organismus der österr. Staatsverwaltung, Einl.-Tab. und VI. und VIII. Tab.

Gegenstände der Verwaltung. Entweder erscheint der eine oder der andere Zweig mit den landesfürstlichen Ortsgerichten, mit den Patrimonial-Gerichtsstellen und Wirthschaftsämtern und mit den Magistraten der Städte und Märkte und der freien Ortschaften combinirt, oder es sind besondere Behörden mit mehr oder weniger Verbindungen von Regiminal-, Polizei- und Finanzressorts für den Bereich der Gerichtssprengel oder für erweiterte Districte organisirt, oder es bestehen für einzelne wichtige Verwaltungszweige in veränderten Bezirksformationen eigenthümliche Aemter. Unter solcher Benutzung der landesfürstlichen, patrimonialen und Municipal-Gerichtsgewalt oder unter abgetheiltem Amtsorganismus werden gehandhabt und besorgt: die Sicherheits-, Wohlfahrts-, Landwirthschafts- und Gewerbe-Polizei, das Civil-Bauwesen, der Wasserbau, die Unterhaltung der Strassen, die Brief- und die Fahrposten, die Lokalanstalten der Wohlthätigkeit und das sonstige Stiftungswesen. Es werden für die Staatsbedürfnisse angelegt, erhoben und controlirt: die directen Abgaben vom Grundertrage (Dominical- und Rustical-Steuern), die Haus- und Erwerbsteuern, die Stempelabgaben und die Taxen, die Tabakssteuern, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Zölle, die Lottogefälle und die Mauthen. Es werden für sich eingezogen und verrechnet: die Nutzungen aus den kaiserlichen Domänen und Forsten, aus den Familienherrschaften des Regentenhauses. Unter gesonderten technischen Verwaltungen stehen die Bergwerke, das Hüttenwesen, die Salinen, die auf Rechnung des Aerars betriebenen Fabriken.

Für die hier aufgeführten Gegenstände sind in Thätigkeit:

1) die landesfürstlichen Ortsobrigkeiten, mit Ausnahme der Justizcollegien erster Instanz, die Central-Bezirksgerichte oder Bezirks-Commissariate (im Königreiche Illyrien), die Pfleggerichte im Salzburgischen, die Districts-Comissariate und Pfleggerichte in Tyrol, die Dominialgerichte und Wirthschaftsämter und die Magistrate der Städte, Märkte und freien Ortschaften. Diese Behörden haben bald engere, bald erweiterte Competenz in Beziehung auf die Handhabung der niederen oder Ortspolizei, die Untersuchung und Bestrafung der einfachen und schweren Polizeiübertretungen, die specielle Aufsicht über die Zünfte und andern Gewerbe, die Erörterung und Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Fabrikinhabern, zünftigen Meistern und anderen selbstständigen Gewerbtreibenden einer Seits und

deren Hülfsarbeitern, Gesellen und Lehrlingen anderer Seits, die Aufnahmesachen beim Wohnungswechsel der Inländer, die Beaufsichtigung und Verwaltung der lokalen Anstalten und Stiftungen für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke, die Erhebung der Haus- und Grundsteuer in den Städten und Märkten, die Einnahme der Rusticalsteuer auf dem platten Lande. Den Wirthschaftsämtern ist neben der ihnen von älterer Zeit her übertragenen Einnahme und Verrechnung der directen Steuern das Richteramt in schweren Polizeiübertretungen zugewiesen.

In den speciellen Ressorts des Bauwesens, der Finanzen, des Bergbaues und der staatlichen Industrieanstalten sind zu bemerken:

2) die Oberpostämter in den Hauptstädten (Filialpostämter in den Vorstädten Wiens), die Absatz-Postämter, die einfachen Postämter und die Briefsammlungen; 3) die Architecten, die Ingenieure, Strassenbau-Comissaire, Strassenbau-Inspicienten, Stromaufseher; 4) die Haupt- und Subverleger des in den Aerarial-Fabriken bereiteten Tabaks, die Einnahmen der Tabaks-, und Stempel- und Taxgefälle; 5) die Lotto-Aemter; 6) die Hauptzollämter, die Zolllegstätten, Commerzial-Gränzzollämter, Hülfszollämter, Bollettanten-Aemter, die Zollrevisorate, die Commerzial-Waaren-Stempel-Aemter, mit den Finanzwach-Commanden; 7) die Steuerämter, Commissariate und Linienämter für die allgemeine Verbrauchssteuer; 8) die Einnahmen der (in neuester Zeit häufig an die Meistbietenden verpachteten) Strassen-, Wasser-, Brücken- und Linien-Mauthen; 9) die Verwaltungsämter der Staatsgüter und des dem Religionsfonds zuständigen Grundvermögens; 10) die Rentämter; 11) die Forst- und Jagdämter; 12) die Bergämter, Berg- und Hüttenämter, Hammerwerks- (Eisenwerks-, Eisengusswerks-) Verwaltungen, die Salpeter- und Pulverfabriken, die Salinen-Verwaltungen, Salinen-Waldämter, die Steinkohlenwerks-Verwaltungen, die Verschleiss-Factoreien; 14) die Verwaltungen der Aerarial-Fabriken für Porcellan, Gussspiegel und Schmalte, Salmiak, Vitriolöl und chemische Producte, Wollenzeug-, Tuch- und Teppich-Waaren, Papier- und Buchdruckereien.

Zu den Geschäften der Lokalverwaltung, welche nicht den Ortsgerichten mit übertragen sind, werden allenthalben Einzel-

beamte verwendet, welche nach Bedürfniss Actuarien, Schreiber und andere Subalternen zur Seite haben.

Von den Ortsgerichten und Municipal-Beamten werden die Verzeichnisse der militairpflichtigen Mannschaften, welche in das waffenfähige Alter treten, jährlich aufgenommen und dem Kreisamte zum Gebrauche bei der Aushebung eingesendet.

In den Städten und Märkten, welche in den drei Hauptclassen der landesfürstlichen Ortschaften, der freien Ortschaften, der unterthänigen Ortschaften oder der obrigkeitlichen Schutzstädte und Märkte unter verschiedenen Rechtszuständen leben, verbindet sich, nach deren Abstufung mehr oder weniger die Staatsverwaltung „mit der Gemeindeverwaltung." Hiezu war schon von älteren Zeiten her durch die städtische Verfassung die Gelegenheit dargeboten. Die Personalbesetzung der Magistrate in den landesfürstlichen Ortschaften ist darauf berechnet, ebensowohl die, den Städten dieser Kategorie angewiesenen Zweige der Gerichtsbarkeit zu verwalten (vergl. im ersten Abschnitte unter A. Nr. 3, S. 401 ff. im dritten Heft), als die politisch-ökonomischen Geschäfte (wie sie gewöhnlich genannt werden) beziehentlich in Auftrag der Regierung und im Namen der Stadt- und Marktgemeinde zu besorgen. Nach der Grösse der Städte und nach der Ausdehnung der Geschäfte sind die Magistrate mit der erforderlichen Zahl von rechts- und administrationskundigen geprüften Beamten besetzt, welche beständige Anstellung haben. Zu diesen treten in den minder bedeutenden Stadt- und Marktgemeinden mehr oder weniger Glieder aus den verschiedenen Bürgerclassen. In der Haupt- und Residenzstadt Wien, in Prag und in den übrigen Provinzialhauptstädten besteht das Magistratscollegium lediglich aus Rechtsgelehrten. Diejenigen Städte, wo sich collegialische Justiz-Behörden erster Instanz (Stadt- und Landrechte, Collegial-Gerichte) befinden, namentlich Linz, Klagenfurth, Laibach, Triest, Görz, Innsbruck, Botzen, Trient, Roveredo, haben rein politisch-ökonomische Magistrate. Die übrigen, mit der Ortsgerichtsbarkeit beliehenen Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte werden hinsichtlich ihrer Besetzung unter drei Classen eingetheilt. In der ersten Classe hat der Magistrat einen geprüften Bürgermeister und mehrere

geprüfte Magistratsräthe; ein Collegium von wenigstens fünf solchen Gliedern heisst dann ein organisirter regulirter Magistrat. In der zweiten Classe steht ein ungeprüfter Bürgermeister mit einem geprüften Syndicus und einem geprüften Magistratsrathe oder mehreren dergleichen zusammen. Die Magistrate in der dritten Classe haben einen ungeprüften Bürgermeister und einen geprüften Syndicus. Zu den Rechtsgelehrten in diesen zwei Classen treten einige Rathmänner aus der Bürgerschaft. In der zweiten und dritten Classe führen die Communalbehörden den Namen der organisirten nicht regulirten Magistrate, sofern sie ein Collegium von fünf Gliedern bilden. Die übrigen Magistrate von minderer Zahl heissen nicht organisirte. In Tyrol führen die Magistrate in siebzehn kleineren Stadtgemeinden den Namen der Kämmereien. Die ungeprüften Bürgermeister und die bürgerschaftlichen Rathmänner waren vordem alle vier Jahre dem Wechsel und einer neuen Wahl unterworfen, haben aber seit 1802 die Lebenslänglichkeit ihrer Stellen erhalten.

Nach Analogie der dritten Classe sind auch die Magistrate in den sogenannten freien Ortschaften, oder in denjenigen Städten und Märkten besetzt, welche als Gemeinden gutsherrliche Rechte oder Dominien besitzen und deren einzelne Bürger gegen das Ganze im Verhältnisse von Gutsunterthanen stehen. Diese Communalbehörden bestehen aus einem lebenslänglich angestellten Bürgermeister, einem geprüften Syndicus und mehreren bürgerlichen Magistratsräthen. Dem Magistrate steht ein Wirthschafts-Ausschuss aus der Bürgerschaft zur Seite. Die gewählten Vorstände und Rathmänner aus der Bürgerschaft sollen ihre Functionen möglichst unentgeldlich übernehmen.

Ausser der Rechtspflege (mit verschiedener Ausdehnung), der Sicherheits-, Wohlfahrts-, Markt-, Gewerbe- und Sitten-Polizei im Orte und der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit nehmen die Magistratscorporationen von Staatswegen Theil an der Thätigkeit der Landespolizei, an der Anlegung und Erhebung der Grund- und Häusersteuer, am Taxwesen, an der Einziehung sonstiger indirecter Abgaben, an der Inspection über die aus städtischen Mitteln zu erhaltenden Kirchen und Schulen, an der Verwaltung gemeinnütziger öffentlicher Anstalten, am Militär-, Conscriptions- und Quartierwesen u. a. m. In Beziehung auf die Gemeinde hat

jeder Magistrat die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, die Regulirung und Erhebung der Abgaben für das Gemeindewesen, die Verleihung des Bürgerrechts, die Curatel der städtischen Wohlthätigkeitsanstalten und sonstiger frommen Stiftungen, die active und passive Repräsentation der Stadt in ihrer Totalität, wenn die Ausübung und Erhaltung der städtischen Rechte und Privilegien, die Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde, die Verhältnisse des Communwesens zu anderen Corporationen und coordinirten Behörden und die Abhängigkeit von der Staatsregierung in Frage kommen. In den Städten, wo ordentlich organisirte Magistrate bestehen, finden sich, unter deren Oberaufsicht, besondere Aemter für einzelne Verwaltungszweige, z. B. ein Kammeramt, ein Grundbuchsamt, ein Waisen- und Depositenamt, ein Conscriptions- und Quartieramt, ein Spital-Kirchenamt. Theils gutachtliche, theils bestimmende Mitwirkung bei der Communverwaltung ist der Bürgerschaft durch einen von ihr gewählten Ausschuss in Hinsicht auf die Wahl der Magistratsglieder, auf die Benützung der Stadtgüter und der Commungerechtsame, die Verwendung der Einkünfte zu den Gemeindebedürfnissen, die Regulirung der Communal-Abgaben und die Prüfung der jährlich abzulegenden Kämmereirechnungen eingeräumt. Diese Theilnahme an der Communverwaltung hat bei den freien Ortschaften die meiste Selbstständigkeit. Aufsicht über die Verwaltung der Städte und Märkte wird von Regierungs wegen durch die Kreisämter, für die grössten Städte (Wien, Prag, Triest) durch die politischen Landesstellen unmittelbar geführt. Als Gegenstände der Aufsicht und Genehmigung von Seiten der Staatsbehörde sind bezeichnet: die Wahl, Anstellung und Entlassung der Magistratsglieder und der Unterbeamten in der Stadtverwaltung, die Verleihung des Bürgerrechts an Ausländer, die Ertheilung der Gewerbs- und Handels-Concessionen, die Benutzung des städtischen Vermögens, die damit vorzunehmenden Veränderungen, die Normirung der Communal-Abgaben, die Entwerfung und Feststellung des jährlichen Haushaltsplanes, die vom Bürgerausschusse zuerst und demnächst vom Magistrate geprüften und abgenommenen Communalrechnungen, die Verwaltung des Stiftungswesens und der Aerarien für die städtischen Kirchen und Schulen.

Als obrigkeitliche oder unterthänige Municipal-

oder Schutzorte werden diejenigen Städte und Märkte bezeichnet, welchen vermöge besonderer Erwerbtitel eigene Municipalrechte, gewisse Vorzüge und zum Theil auch Befreiungen vom Verbande der Gutsunterthänigkeit zustehen. Diese Orte werden theils durch organisirte, theils durch nicht organisirte Magistrate verwaltet. Der Einfluss der Schutzherrschaft auf solche Orte hat verschiedenen Umfang nach Maassgabe der durch Verleihung, Vertrag, Observanz, Verjährung oder judicielle Entscheidung bestimmten Lokalverhältnisse. Vorzüglich wird durch die Schutzherrschaft die Verwaltung des städtischen Vermögens, die Erhaltung der Mündelgüter und die Richtigkeit des Depositenwesens überwacht. Bei diesen letzteren Gegenständen hat sie subsidiarisch für den Schaden zu haften. [1])

Ganz unterthänige Städte und Märkte stehen, gleich den einzelnen Gutsunterthanen, unter der Gutsherrschaft und der von derselben bestellten Ortsbehörde. In Tyrol und Vorarlberg haben die kleineren Stadtgemeinden (15 in ersterem, 3 in letzterem) einen politisch-ökonomischen Magistrat für die Besorgung des städtischen Haushalts und zur Lokalaufsicht auf Zucht und Ordnung, worin aber diese Behörde dem einschlägigen landesfürstlichen oder Patrimonial-Gerichte untergeordnet ist. [2])

In Bezug auf die Befugniss zu Gewerben und zum Handel haben durchgängig die Ortsobrigkeiten das Recht der Verleihung, unter Beobachtung der Bedingungen und Vorschriften, welche für die Ausübung solcher Befugnisse gesetzlich bestehen Nur bei den Concessionen zur Errichtung von kaufmännischen Geschäften ist hinsichtlich der vorausgehenden Würdigung der

---

1) Die Hauptzüge der österreichischen Municipal-Verfassung sind in der Reihe der übrigen deutschen Gesetzgebungen über diesen Gegenstand mit hervorgehoben in der „Statistik und Vergleichung der jetzt geltenden städti„schen Verfassungen in den monarchischen Staaten Deutschlands. Ein Beitrag „zur Kenntniss des bisher Geschehenen und zur Auffassung künftiger Fort„schritte.“ Von H. G. Reichard. Altenburg 1844.

2) Vergl. Gemeindegesetz, durch kaiserliche Entschliessung vom 14. Aug. 1819, promulgirt den 26. Oct. d. J. die Regulirung der Gemeinden und ihrer Vorstände in Tyrol und Vorarlberg betr. In diesem Gesetze hat die Regierung für die grösseren Stadtgemeinden Innsbruck, Trient, Botzen und Roveredo, in welchen politisch-ökonomische Magistrate wieder hergestellt worden waren, die definitive Organisation sich vorbehalten.

von den Interessenten nachzuweisenden Eigenschaften und beizubringenden Beglaubigungen dem einschlägigen Mercantil- und Wechselgerichte eine Mitwirkung dahin übertragen, dass vor demselben die Ausweisung über den Handlungsstand und die Protokollirung der Firma und jedes Societätsvertrages geschehen muss. Ueber die Anstände, die sich dabei ergeben, hat dasselbe an die Landesregierung oder das Gubernium zu berichten. Die Verleihung der Befugniss selbst bleibt aber dabei der Ortsbehörde vorbehalten, eintretenden Falles nach der ihr zugehenden Anweisung der politischen Landesstelle.

Weder den Genossen verschiedener (zünftiger oder unzünftiger) Handwerke, noch den Mitgliedern des Handels- und Fabrikantenstandes wird über die Gegenstände und die Grenzen ihrer gewerb- und concessionsmässigen Beschäftigung oder ihrer Fabrikation und ihres Handlungsbetriebes die Führung eines Prozesses unter sich zugelassen. Die Gerichte sind verpflichtet, die Parteien, welche dergleichen Streitigkeiten bei ihnen anbringen, sofort auf den Verwaltungsweg vor der (politischen) Ortsbehörde zu verweisen, wo die Sachen nach Administrativmaximen erörtert und entschieden werden. Gegen die hier gegebenen Aussprüche kann Recurs an die politische Landesstelle eingewendet werden. Die Zwischeninstanz, welche früher die Kreisämter hierin gebildet haben, ist seit dem Jahre 1816 aufgehoben. Beschwerden der Handwerker gegen nicht legitimirte Händler sind an die Ortsobrigkeit zu bringen, welche die Sache zu untersuchen und sodann dem Kreisamte, zur gutachtlichen Einberichtung an das Gubernium, zu übergeben hat.

Aus den vorstehenden Andeutungen ergibt sich, dass mit den Ortsgerichtsbehörden die Lokalpolizeiverwaltung, theilweise die Curatel über das Schulwesen und die nicht geistlichen Stiftungen, ingleichen eine Concurrenz bei einzelnen Zweigen des Steuerwesens verbunden sind, die übrigen Gegenstände der Administration aber durch besondere Aemter oder Einzelbeamte besorgt werden. Die Handlungen der Polizeigerichtsbarkeit unterliegen der Berufung an das Appellationsgericht der Provinz; wider Verfügungen der Ortsbehörden in Polizei- und anderen Regiminalsachen, die das minder Bedeutende, Lokale und Einzelne betreffen, geht der Recurs durch das Kreisamt unmittelbar an die Provinzialregierung

oder das Landesgubernium; Beschwerden über das Verfahren der zum Finanzressort gehörigen Beamten werden zunächst der Cognition der Cameral-Bezirks-Verwaltung unterworfen, sodann durch die vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung der Provinz entschieden.

Unter diesem Organismus springt es in die Augen, wie mit der Steigerung der Staatsbedürfnisse und mit der Ausbildung der Finanzverfassung die Zahl der Behörden sich vergrössert und die politische Eintheilung des Staatsgebietes (in einzelnen Provinzen mehr, in andern etwas weniger) vervielfältigt hat. Die älteste Basis zur Landeseintheilung ruht in der Grund- und Gerichtsverfassung. Es erscheinen in unterster Linie die Grenzen der landesfürstlichen und patrimonialen Orts-Gerichte, die landesfürstlichen Städte und Märkte mit ihren Weichbilden und die sonstigen freien Ortschaften; erweiterte Distrikte, mehr oder weniger Ortsgerichte umschliessend, sind für die Collegialgerichte gebildet, die grössten für die Gefäll-Bezirksgerichte (mit den Kreisen übereinstimmend und deren Umfang theilweise überschreitend) angenommen. In der Gerichts-Eintheilung sind zugleich die Bezirke der niedern Polizei begriffen. Eine andere selbstständige Abtheilung des Grundes und Bodens zeigt sich in den Aemtern für die Verwaltung der Domänen und der zum Religionsfonds gehörigen Güter, in den Rentämtern und in den Forst- und Jagdämtern. Hieran schliessen sich, in gebirgigen Landschaften, die Bezirke der Berg- und Hüttenämter. Ferner sind in besonderen Bezirken Aemter für die Anlegung, Katastrirung und Erhebung der Grundsteuern durch die Staatsgebiete vertheilt. Endlich besteht ganz selbstständig die topographische Eintheilung der Provinzen für die Behörden, durch welche die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Zölle erhoben werden. Ohne Beziehung auf eine bestimmte engere Gebietseintheilung sind die Einnahmen anderer Finanzgefälle, z. B. aus der Tabaks- und Salzregie, aus dem Stempel, den Taxen, den Mauthen u. a. m., in den Städten und an den andern, dem Zwecke dienlichsten Orten eingerichtet und aufgestellt.

Neben diese Gebietseintheilungen für die Staatsverwaltung treten in Bezug auf die Verfassung und Verwaltung der Kirchen,

die Parochialbezirke häufig mit den Municipal- und Dominial-Gerichtsbezirken zusammen.

Bei der hier betrachteten Stufe der inneren Landesverwaltung und des Behördensystemes für die Staatsfinanzen hat es höhere Bedeutung, ob die projectirten (im ersten Artikel erwähnten) [1]) Veränderungen der Gerichte eine Vereinfachung in jenen Administrativorganen herbeiführen können oder nicht, und ob daraus die wünschenswerthe Arbeitserleichterung für die Unter- und Oberbehörden und mehrfache Erleichterung des Volkes entspringen möge. Angenommen, dass überwiegende Rücksichten auf unverrückte Erhaltung bestehender und als nützlich erprobter Einrichtungen nicht dazwischen treten, dürften vielleicht beide Zwecke und ein allenthalben erleichtertes Zusammengreifen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden erreicht oder wenigstens mit befördert werden, sobald die engeren und weiteren Gebietsabtheilungen, welche für die verschiedenen Gerichte erster Instanz abzumessen sind, zugleich den Verwaltungsstellen möglichst als Grenzen ihres Wirkungskreises und als untrennbare (wenn auch geometrisch ungleiche) Arealeinheiten für dessen Vergrösserung angewiesen würden. So liesse sich denken, dass die für die Criminalgerichts-Collegien eingetheilten Bezirke (etwa mit einem Umfange von 20 bis 30 □ Meilen) mehrere Hauptzollämter, Zollrevisorate, auch andere Aemter für Finanzzwecke mit der Totalität ihrer Landdistrikte in sich schlössen, dass innerhalb des nämlichen Arealumfanges Commissariate für die allgemeine Landespolizei und für die thätige Controlirung der Ortspolizeibehörden, ingleichen für die Conscription und Aushebung der kriegsdienstpflichtigen Mannschaft, für das Strassenbauwesen, die Sanitätsangelegenheiten u. s. w. angeordnet, im Uebrigen aber die Competenzdistrikte der verschiedenen Verwaltungsstellen mit den Jurisdictionsgebieten der Ortsgerichte möglichst vereinigt oder parallel gezogen werden könnten. Es dürfte sich auch wohl, sofern Erfahrungen dazu Anregung geben, der Prüfung unterziehen lassen, ob die Landflächen, für welche die Gefäll-Bezirks-Gerichte gegenwärtig eingerichtet sind, einen zu grossen Umfang haben und ob es vielleicht dem practisch ermittelten Geschäftsumfange entsprechen

1) Vergl. diese Zeitschrift im laufenden Jahrgang, Hft. 3, S. 521.

würde, den Wirkungskreis dieser Gerichte auf die Bezirke der neuen Criminalgerichts-Collegien zurückzuführen und für jeden derselben oder höchstens für zwei solcher Bezirke ein Gefäll-Bezirks-Gericht aufzustellen. Wäre sonach die Landeintheilung im Kleinen gewissermassen auf eine Hauptbasis zurückgeführt, so ergäbe sich hierin ein Mittel, die Correspondenz und das sonstige Vernehmen der verschiedenen Behörden unter einander zu erleichtern, die gegenseitige Unterstützung in der Kürze zu gewähren und den Unterthanen mit der Nähe der Civilgerichte und der Ortspolizei-Wirksamkeit auch die Nähe der Verwaltungsstellen zu erhalten oder zu verschaffen, wo sie die directen und indirecten Abgaben für den Staat zu entrichten und sonstige öffentliche Leistungen zu erfüllen haben.

Jedem Kreise, als der nächsten höhern Stufe der Gebietseintheilung, würden sich die Bezirke von zwei bis vier Criminalgerichts-Bezirken unterordnen, und dieselbe Eintheilung könnte, mit Ausnahme der kleineren Kreise, die Zahl der Gefäll-Bezirks-Gerichte bestimmen.

B. Die Mittelbehörden für grössere Verwaltungs-Bezirke.

Für die Ausführung der inneren Landesverwaltung sind die vorbemerkten Abtheilungsglieder des Staatsgebietes unter erweiterte Territorialbezirke, die Kreisverbände der Provinzen, mit sehr verschiedener Grösse im Areal und in der Volkszahl geordnet. Diese Provinzial-Unterabtheilungen finden sich folgendermassen abgegrenzt:

I. Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Kreise.	Flächeninhalt nach geogr. □ Meilen.	Volkszahl im Jahre 1843.
Haupt- und Residenzstadt Wien.	80.	373,236. [1]
1. Viertel: Unter-Wiener-Wald.	80.	289,927.

1) Die Bevölkerung der Haupt- und Residenzstadt Wien ist laut öffentlicher Nachrichten am Schlusse des Jahres 1846 auf 410,947 Seelen gestiegen gewesen. Bei den hier vorgelegten Angaben der Volkszahlen ist der Verfasser der von D. Siegfried Becher unter dem Titel: „Die Bevölkerungs-Verhältnisse der österreichischen Monarchie, Wien 1846," herausgegebenen Schrift gefolgt.

2. Viertel: Ober-Wiener-Wald (St. Pölten).	102.	240,749.
3. Viertel: Unter-Manhartsberg (Korneuburg).	86.	270,767.
4. Viertel: Ober-Manhartsberg (Krems).	92.	241,016.
	360.	1,415,695.
II. Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.		
5. Mühlviertel (Linz).	58.	208,689.
6. Traunviertel (Steyer).	77.	184,833.
7. Hausruckviertel (Wels).	43.	176,154.
8. Innviertel (Ried).	40.	135,813.
9. Salzburg.	130.	145,809.
	348.	851,298.
III. Herzogthum Steyermark.		
10. Grätz.	103.	358,936.
11. Judenburg.	104.	101,895.
12. Bruck.	71.	79,082.
13. Marburg.	62.	219,961.
14. Cilly.	68.	216,389.
	408.	976,263.
IV. Königreich Illyrien.		
15. Laibach.	62.	169,399.
16. Neustädtl.	75.	190,832.
17. Adelsberg.	44.	92,948.
18. Klagenfurt.	89.	188,538.
19. Villach.	99.	124,800.
20. Gebiet der Freistadt Triest.	2.	76,953.
21. Istrien.	90.	220,667.
22. Görz.	53.	187,052. [1]
	514.	1,251,189.

1) Von diesen Kreisen gehören 15, 16, 17 zu Krain, 18, 19 zu Kärnthen, 20, 21, 22 zum Küstenland. — Bei der Zusammenstellung der Bevölkerung im Königreich Illyrien hat Becher Seite 34 keinen Ansatz für die Stadt Triest mit ihrem Gebiete. Es war aber in diesem Hafen- und Handelsplatze mit der dazu gehörigen Umgebung bei der Volkszählung am Schlusse des Jahres 1841 die oben eingerückte Zahl von 76,953 insbesondere gefunden worden, während man damals für den Kreis Istrien ausserdem 219,185 und für den Görzer Kreis 183,033 Seelen ermittelt hatte.

V Tyrol und Vorarlberg.		
23. Unter-Inn- u. Wippthal (Schwaz).	98.	131,620.
24. Ober-Innthal u. Vintschgau (Imst).	102.	94,832.
25. Pusterthal und am Eisack (Brunnecken).	99.	98,103.
26. An der Etsch (Botzen).	67.	110,476.
27. Trient.	73.	196,059.
28. Roveredo.	39.	109,540.
29. Vorarlberg (Bregenz).	46.	102,725.
	524.	843,355.
VI. Königreich Böhmen.		
Hauptstadt Prag.	49.	111,706.
30. Kaurzim.		208,995.
31. Beraun.	53.	194,036.
32. Bidschow (Gitschin).	49.	276,044.
33. Budweis.	78.	218,202.
34. Bunzlau (Jungbunzlau).	74.	435,878.
35. Chrudim.	60.	319,541.
36. Czaslau.	59.	265,442.
37. Ellbogen.	54.	261,591.
38. Klattau.	44.	187,245.
39. Königgrätz.	60.	356,685.
40. Leitmeritz.	62.	375,566.
41. Pilsen.	71.	222,196.
42. Prachin (Pisek).	83.	273,514.
43. Rakonitz.	47.	180,656.
44. Saatz.	41.	144,548.
45. Tabor.	59.	217,824.
	943.	4,249,669.
VII. Markgrafschaft Mähren und Herzogthum Schlesien.		
46. Brünn.	86.	389,078.
47. Olmütz.	89.	454,069.
48. Prerau (Weisskirchen).	57.	272,585.
49. Hradisch.	68.	264,565.
50. Iglau.	51.	192,328.
51. Znaym.	54.	167,406.
52. Troppau.	49.	250,172.
53. Teschen.	45.	206,361.
	499.	2,196,564.

In diesen Kreisen sind die Geschäfte der inneren Landesverwaltung zwischen

den Kreisämtern und

den Cameral-Bezirks-Verwaltungen

getheilt.

a) Die Kreisämter können einerseits als Mittelinstanz der Provinzialverwaltung betrachtet werden, in so ferne sie bestimmte Aufsichtsfunctionen über die Ortsobrigkeiten auszuüben haben; andererseits gelten sie im Hinblicke auf die Centralverwaltung des Kaiserthumes als Staatsbehörden erster Instanz. Diese Behörden sind nach der ihnen von Joseph II. unterm 21. Januar 1783 ertheilten Instruction mit der Leitung der Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei, mit den Angelegenheiten der Landeskultu der Gewerbe und des Handels, mit dem Civil-Bauwesen, mit dem Strassen-, Brücken- und Wasserbau, mit der Aufsicht über die Sanitätsanstalten und mit anderen Verwaltungssachen beauftragt; sie wachen für die Aufrechthaltung der dahin einschlagenden Gesetze und controliren deren Durchführung in den ihnen untergebenen Städten, Märkten und Landbezirken; ihrem thätigen Schutze sind die Unterthanen der Dominien in den Verhältnissen zu ihren Patrimonialherrschaften vorzüglich empfohlen; sie controliren die Polizeibeamten und Criminalrichter in Bezug auf die Entdeckung, Verhaftung und Verwahrung der Verbrecher. Hierüber ist den Kreisämtern ausnahmsweise eine richterliche Function in so ferne übertragen, als von denselben die schweren Polizeiübertretungen, welche das Personal der Finanzwache zu Schulden bringt, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Aus dem Gebiete der Gewerbepolizei ist ebendenselben die Ertheilung der Concessionen für Errichtung von Kalk-, Gyps- und Ziegel-Brennereien (letzteres in den Dominialbezirken) zugewiesen. Ferner geben die Kreisämter die Pässe für Hausirer, die Licenzen zum Gifthandel, für Anlegung von Schiff- und anderen Mühlenstampfen, von Werkgaden und anderen Bauwerken zur Förderung der Schifffahrt, für Aufführung von Schauspielen und Marionetten auf dem Lande. Der Aufsichtsgewalt der Kreisämter sind ferner die Magistrate der Städte und Märkte, sowie die Patrimonial-Ortsobrigkeiten in Bezug auf die niedere Polizei und die Ausführung der denselben überlassenen Geschäfte der Landesverwaltung

untergeordnet. Die Bürgermeister der landesfürstlichen Ortschaften haben vor den Kreisämtern ihren Diensteid abzulegen und durch Commissarien dieser Behörden werden sie in ihr Amt eingeführt. Unter Mitwirkung der Kreisämter wird jährlich in den eingetheilten (zuweilen in 2—3 Kreisen übergreifenden) Werbebezirken die militärpflichtige junge Mannschaft für die vom Hofkriegsrathe ausgeschriebene Armeerekrutirung ausgehoben. Es werden endlich von den Kreisämtern in Gemeinschaft mit den Consistorien der katholischen Kirche und der augsburgischen und helvetischen Confessionsverwandten die Angelegenheiten der Kirchen und Schulen besorgt und wahrgenommen. Diese Aufsicht der Kreisämter bezieht sich auf die Dienstführung der Geistlichen und Schullehrer und auf die denselben aus dem Religions- oder Klosterfonds zu gewährenden Besoldungen und Unterstützungen. Unter Leitung des Kreisamtes und der geistlichen Oberbehörde haben die Decane und Superintendenten in den hierzu abgetheilten Bezirken die specielle Inspection und Controle über die Parochial-Geistlichkeit und die Ortsschulen auszuführen.

Eine beträchtliche Erweiterung der Kreisamtsgeschäfte ist in der neuesten Zeit dadurch eingetreten, dass das zu Ende Januars 1847 erlassene Gesetz über die Ablösung der Zehnten und Frohnden die Aufsicht über die desshalb zwischen den Grundherrschaften und den Gutsunterthanen sich entspinnenden Verhandlungen, die Prüfung der Gesetzmässigkeit in den von den Interessenten getroffenen Bestimmungen, die Sorge für die gehörige Wahrung der Gerechtsame, welche dritten Personen gegen die Besitzungen der Grundherren und der Bauern zustehen, und die Genehmigung der abgeschlossenen und nach Bedürfniss berichtigten Verträge den Kreisämtern zugewiesen hat.

Die Kreisämter haben bureaukratische Einrichtung. Jedes Kreisamt ist aus einem Kreishauptmann und 3—4 Kreis-Commissären [1]) zusammengesetzt, zu welchen da und dort noch überzählige Commissäre, ferner mehrere Practicanten gehören. Die Verantwortlichkeit für den Gang der Kreisverwaltung in Hinsicht

1) Diese Zahl der Kreis-Commissäre in den Kreisämtern der deutschen Provinzen beruht auf dem Hof- und Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums von 1843. In anderen Provinzen ist die Zahl etwas höher gestellt.

auf die Sachen und die Formen ist vorzüglich dem Kreishauptmann auferlegt. Dem Kreisamte sind auch ein Kreisingenieur, ein Kreisarzt und ein Kreiswundarzt beigegeben. In den Kreisamts-Canzleien ist das erforderliche Expeditionspersonal an Secretairen, Actuarien, Registratoren, Protokollisten, Canzlisten u. a. m. angestellt. Die ganze Wirksamkeit des Kreisamtes macht es nöthig, dass der Kreishauptmann und die Commissäre oft im Kreise umher reisen, um den Aufsichts- und Controle-Functionen Realität und Nachdruck zu verschaffen, persönlich Informationen einzuziehen, an Ort und Stelle mit den Unterbehörden und den Unterthanen zu verhandeln, eilige Gegenstände sofort zu erledigen.

Die Betrachtung des Organismus und Geschäftsumfanges, welcher den Kreisämtern gegeben ist, im Vergleiche mit den bei der obigen Zusammenstellung aufgeführten Grössen des Areals und der Volkszahl in den Kreisen (40 bis 130 □Meilen und 79,082 bis 454,069 Seelen) leitet auf die Vermuthung, dass auf einer sehr beschränkten Personenzahl schon bisher eine grosse Verantwortlichkeit geruht habe. Es lässt sich berechnen, dass es den wenigen Gliedern eines Kreisamtes sehr schwer geworden seyn müsse, den vielfältig an sie gestellten Forderungen zu genügen. Die Erfüllung ihres Berufes erscheint aber nunmehr noch schwieriger, ihre Verantwortlichkeit noch mehr gesteigert, sobald die Robot- und Zehntenablösung in lebhaften Gang gebracht seyn wird. Denn wenn hieraus, wie es nicht anders seyn kann, eine grössere Anhäufung der Geschäftsmasse entsteht, so wird den Kreisämtern um so weniger Zeit dazu übrig bleiben, die specielle Aufsicht und Controle über die Ortsbehörden mit der durch die Gesetze vorgeschriebenen Genauigkeit und Pünktlichkeit fortzuführen.

Die hier vorausgesetzte Unzureichenheit des Personalbestandes im Verhältnisse zur Wirksamkeit der Kreisämter tritt noch deutlicher hervor, wenn man die Gebietseintheilung und den Behörden-Organismus in anderen Staaten des deutschen Bundes damit vergleicht. Preussen hat 6 Regierungsbezirke (Erfurt, Cöln, Aachen, Stralsund, Minden und Düsseldorf), deren Fläche in Grössen von 62, 72, 76, 79, 96 und 98 □Meilen einem Theile der österreichischen Kreise gleichkommt, und 5 Regierungsbezirke (Stralsund, Erfurt, Aachen, Köslin und Münster) stehen in ihrer

Bevölkerung von 175,722, 335,543, 394,451, 413,106 und zu 418,465 Seelen mehreren österreichischen Kreisen gleich. Im Areal sind ferner mit diesen Gebietsabtheilungen in Parallele zu bringen: die Pfalz des Königreichs Bayern (105 □Meilen), die 4 Kreisdirectionsbezirke des Königreiches Sachsen (79, 63, 84, 45 □Meilen), 5 Provinzen des Königreichs Hannover (das Fürstenthum Lüneburg, die Sachsen-Lauenburgischen Landes-Theile und den Harzdistrict ausgeschlossen; mit 120, 80, 122, 105 und 53 □Meilen), die 4 Kreise des Königreiches Württemberg (60, 87, 93 und 113 □Meilen), die vier Kreise des Grossherzogthums Baden (80, 50, 81 und 64 □ Meilen), die vier Provinzen des Kurfürstenthums Hessen (94, 45, 41, 28 □Meilen) die drei Provinzen des Grossherzogthums Hessen (54, 74, 25 □ M.). In der Bevölkerung können mit österreichischen Kreisen verglichen werden: 2 Kreisdirectionsbezirke in Sachsen (Budissin und Leipzig mit 274,469 und 393,771 Einwohnern), alle Provinzen des Königreichs Hannover (Calenberg, Hoya und Diepholz mit 350,000, Hildesheim, Göttingen, Grubenhagen, Eichsfeld und Hohenstein mit 385,000, Lüneburg mit den Lauenburgischen Landestheilen 325,000, Bremen, Verden und Land Hadeln 245,000, Osnabrück, Lingen und mediatisirte Gebiete mit 275,000, Ostfriesland und Harlinger Land mit 170,000 Einwohnern), 2 Kreise von Württemberg (der Jaxt- und Donau-Kreis mit 359,639 und 403,315 Einwohnern), 3 Kreise von Baden (See-, Oberrhein- und Unterrhein-Kreis mit 188,437, 348,172 und 342,416 Einwohnern), die 4 Provinzen des Kurfürstenthums Hessen, (Niederhessen, Oberhessen, Fulda und Hanau mit 324,806, 121,665, 140,983 und 122,380 Einwohnern), die 3 Provinzen des Grossherzogthums Hessen (Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen mit 305,277, 311,358 und 218,076 Einwohnern). [1]) Diesen Provinzen oder Staatsbezirken sind, mit Ausnahme des Grossherzogthums Hessen, zunächst Verwaltungs-Collegien (Regierungen, Kreisdirectionen) vorgesetzt, welche die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung und die Finanzgeschäfte (letztere, in einigen Ländern, mit Ausnahme gewisser Zweige) vereinigt besorgen.

1) Die Angaben der Volkszahlen bei den Zollvereinsstaaten beruhen auf den öffentlichen Nachrichten über die im December 1846 geschehenen Aufnahmen des Bevölkerungsstandes.

Ihr Personalbestand ist nach dem Umfange ihres Wirkungskreises, auf 6 bis 16 Räthe und Assessoren, ausser den Präsidenten und Directoren (bei abgetheilten Sectionen für Regiminal-, Polizei- und Finanzsachen) festgesetzt, ungerechnet die den Collegien ausser dem Secretariats- und Registratur-Personal beigegebenen Rechnungsbeamten (in Bayern 9—12 Rechnungs-Commissäre), Forst-, Bau-, und Medicinal-Beamten. In Beziehung auf die Geschäftsmasse, welche den hier erwähnten Verwaltungs-Collegien zugewiesen ist, darf jedoch nicht übersehen werden, dass die neueste Municipal-Gesetzgebung in den Königreichen Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden und im Kurfürstenthume Hessen die Aufsichtsfunctionen der Mittelbehörden durch Erweiterung der Competenzen für die städtischen Corporationen sehr erleichtert und vereinfacht hat. Die ängstliche Bevormundung des städtischen Haushalts und Rechnungswesens, welche früher herrschte, ist grossentheils beseitigt und die diessfallsige Einwirkung der Oberbehörde mehr auf das Nothwendige und Wichtige beschränkt. Auch haben die Mittelbehörden in Preussen und Sachsen durch die Ablösung der gutsherrlichen Lasten keine Vermehrung ihrer Geschäfte erhalten, indem zur Leitung dieser Auseinandersetzungen überall, nach Anrufen der Parteien, Specialcommissionen (von Rechtsgelehrten und Oekonomieverständigen zusammengesetzt) ernannt werden, die der Leitung und Aufsicht einer General-Commission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen (in Preussen für jede Provinz, in Sachsen für das ganze Land) unterstellt sind.

In allen österreichischen Provinzial-Hauptstädten sind besondere kais. Polizeidirectionen bestellt, die in Salzburg, Klagenfurt, Trient, Bregenz und Troppau den Namen von Polizei-Commissariaten haben. In den Hauptstädten der Regierungs- und Gubernialbezirke wird die Büchercensur durch neun Bücher-Revisionsämter besorgt.

b) Die Cameral-Bezirks-Verwaltungen sind, mit der Kreiseintheilung grössten Theils übereinstimmend, nur auf einigen Punkten eine vergrösserte Fläche umfassend, seit dem Jahre 1830 eingerichtet. Solcher Cameral-Verwaltungs-Bezirke sind eingetheilt:

in Oesterreich unter der Enns 4, für die Haupt- und Residenzstadt Wien und deren nächste Umgebung, den Kreis

Unter-Wiener-Wald, den Kreis Unter-Manhartsberg, die Kreise Ober-Manhartsberg und Ober-Wienerwald; in Oesterreich ob der Enns und Salzburg 4, für den Mühlkreis, Innkreis, Salzachkreis, Traun- und Hausruckkreis; in Böhmen 11, für die Hauptstadt Prag, den Berauner und Kaurzimer, den Czaslauer und Chrudimer, den Königgrätzer, den Bidschower, den Bunzlauer, den Leitmeritzer, den Saatzer u. Rakonitzer, den Elbogner, den Prachiner, endlich den Budweiser und Taborer Kreis; in Mähren und Schlesien 5, für den Brünner, den Znaymer und Iglauer, den Olmützer Kreis mit einem Theile des Prerauer Kreises, den Hradischer, den Troppauer Kreis; in Steyermark, Illyrien u. Küstenland 8, für den Grätzer, den Marburger und Cillyer, den Brucker u. Judenburger Kreis, die Hauptstadt Laibach, nebst dem Laibacher und Adelsberger Kreis, den Neustädter, den Klagenfurter u. Villacher, den Triester, den Görzer Kreis; in Tyrol u. Vorarlberg 5, für das Unterinnthal, das Pusterthal und den Botzner, den Trienter und Roveretaner Kreis, Vorarlberg, das Oberinnthal; zusammen 37.

Durch die Cameral-Bezirks-Verwaltungen ist die Vereinzelung beseitigt worden, womit früher die Verwaltung verschiedener Gefälle, zum Beispiel der Zölle, der Mauthen, der Salzregie, des Tabaksmonopols, der Stempelabgaben, des Lottos, der Verzehrungssteuer, der Domanial-Einkünfte u. a. m. behandelt wurde, welche für jede Gattung von Gefällen eine specielle, die Einnahmestellen und Verwaltungsämter in Aufsicht haltende Administrativ-Behörde nöthig gemacht hatte. Diese Behörden haben die Bestimmung, die Staatsgüter-Verwaltungsämter in ihren Bezirken, die zur Einnahme der öffentlichen Gefälle bestimmten Aemter und die einzelnen Beamten zu beaufsichtigen und zu controliren. Unter ihrer Leitung steht die Finanzwache, ein zahlreiches bewaffnetes Corps, zu welchem die früher abgesondert bestandene Grenzwache in den äusseren Kreisen und die Gefällenwache im Innern neuerlich vereinigt sind und von welchem die nach der Grösse der Kreise bemessenen Abtheilungen zur Verhütung und Entdeckung der Contraventionen und Defraudationen gegen die Abgabengesetze in Thätigkeit gesetzt werden. Jede Bezirksverwaltung ist in ihrer ganzen Geschäftsführung der Cameral-Gefällen-Verwaltung für die ganze Provinz untergeordnet.

Neben jeder Bezirks-Verwaltung besteht eine Cameral-Bezirks-Casse, in welche die Erträgnisse aus den kaiserlichen Domänen, Forsten und Jagden, aus den Bergwerken, dem Hüttenbetriebe, den Salinen, den Zöllen, dem Tabaksmonopol, dem Stempel, den Taxen, dem Lotto, ferner die directen Steuern und die Einkünfte aus verschiedenen fiskalischen Gerechtsamen von den Lokaleinnahmen eingezahlt werden und welche monatlich die eingesammelten Cassenbestände der Cameral-Gefällen-Hauptkasse der Provinz verrechnet und abliefert.

Die Cameral-Bezirks-Verwaltungen haben bureaukratische Einrichtung. Die Behörde besteht aus einem Bezirks-Vorsteher (Cameralrath), 2—4 Commissären und 3—4 Officialen. Die Rechnungsabtheilung, welche mit der Behörde verbunden ist, hat einen Rechnungsrevidenten und 3—4 Amts- oder Rechnungs-Officialen. Im Hauptbüreau und in der Rechnungs-Abtheilung arbeiten 5—6 Canzlisten. Die Finanzwache, welche in Compagnien eingetheilt ist, zählt in den einzelnen Cameralbezirken einen Inspector oder mehrere dergleichen, 3—6 Unterinspectoren, 6—20 Respicienten, 45—90 Oberaufseher, 100—140 Unteraufseher. Die Geschäfte der Amts- oder Rechnungs-, Cameral-Bezirks-Kasse werden durch einen Cassier und einen Cassen-Controlor versehen. [1]) Die Finanzwachen, welche in den Grenzbezirken stationirt sind, werden von Obercommissären und Commissären geführt.

C. Die politischen Landesstellen, die Finanz- und die Kriegsverwaltungs-Behörden der Provinzen.

1) Die politische Administration der Provinz concentrirt sich in der obersten Landesstelle, Landesregierung oder Landesgubernium genannt, welche collegialisch organisirt ist.

---

[1]) Bei der Residenzstadt Wien und deren nächster Umgebung besteht die Cameral-Bezirksverwaltung aus einem stärkeren Personal; sie hat, nächst dem Bezirks-Vorsteher, 9 Commissäre, 7 Officialen, 6 Canzlisten; die Rechnungsabtheilung hat einen Rechnungs-Oberrevidenten, 12 Amtsofficialen, 9 Canzlisten. Die Finanzwache zählt 3 Inspectoren, 14 Unter-Inspectoren, 49 Respicienten, 151 Oberaufseher, 452 Aufseher. Die Cameral-Bezirkscasse ist mit der für die Provinz Niederösterreich bestehenden Cameral-Gefällen-Hauptcasse vereinigt.

Solcher Oberbehörden bestehen in den deutschen Provinzen gegenwärtig acht, nämlich:

die Landesregierung für Oesterreich unter der Enns zu Wien, für Oesterreich ob der Enns zu Linz, das Landesgubernium für Steyermark zu Grätz, für Krain und Kärnthen zu Laibach, für das Küstenland zu Triest, für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck, für Böhmen zu Prag, für Mähren und Schlesien zu Brünn.

Ihre Wirksamkeit umfasst die Landeshoheits-Angelegenheiten (Grenze, Verhältniss zu den Nachbarstaaten, Indigenatsertheilung, Aufsicht über die Landherren oder Dominialbesitzer, über öffentliche Corporationen, Verhandlungen mit den Landständen etc.) die Sicherheits- und Sanitäts-Polizei, die Verwaltung der Zucht- und Arbeitshäuser, der Irrenhäuser, der Findelhäuser, der Sanitäts-Anstalten, der Institute für die Wohlthätigkeit, die Sparkassen etc., die Hauptzweige der Volkswirthschaft, die Landvermessung und Regulirung der Grundsteuer, die Einrichtung der Häuser- und der Erwerbsteuer, die Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung, die Militärsachen (bezüglich der Rekrutirung, des Marsch- und Verpflegungswesens, der Verschaffung der Transport-Mittel), das Strassen- und Wasserbauwesen, das Schulwesen im Benehmen mit den katholischen und protestantischen Consistorien, die Rechte des Staates in Hinsicht auf die äusseren Angelegenheiten der Kirchen und die religiöse und bürgerliche Stellung der Juden. Der Landesstelle sind die Kreisämter untergeordnet, deren Geschäftsführung sie thätig zu beobachten Verpflichtung hat. Sie ist ermächtigt, in Verwaltungssachen von untergeordneter Wichtigkeit über die Beschwerden und Recurse, welche gegen das Verfahren der Ortsobrigkeiten und der Kreisämter erhoben werden, definitiv zu entscheiden; für Reclamationen wichtiger Art oder für andere Verwaltungsgegenstände von Bedeutung wirkt sie als Mittelbehörde, welche von der betreffenden obersten Hofstelle die Entscheidung einholt.

Der politischen Landesstelle ist die Beaufsichtigung und sorgfältige Beförderung der zünftigen und unzünftigen Gewerbe, der Fabriken und Manufakturen und des Handels aufgetragen. Bei ihr sind die Concessionen zu suchen für die Errichtung von Grosshandlungen, Fabriken und Apotheken, für den Handel mit Juchten und fremden Ledergattungen, für öffentliche Agen-

turen, für den Buch- und Antiquarhandel, für Steindruckerei und Papierographie, für den Bilderhandel und die Kupferdruckerei, für die Anlegung von Hammerwerken, Hochöfen, Eisen- und Stahlhütten, Glasfabriken, für die Potaschensiederei, für die Bereitung von Knallsilber und Knallquecksilber, zum Bau und Betrieb der Brauhäuser, zur Errichtung von Kaffee- und Billiardhäusern auf dem Lande, zu den Vorstellungen herumziehender Schauspieler-Gesellschaften, Musikanten, Seiltänzer und anderer Künstler. Kommen Gewerbsunternehmungen für Bereitung und Umgestaltung controlpflichtiger Waaren in Frage, so wird die Concession von der Landesregierung mit der Cameral-Gefällen-Verwaltung gemeinschaftlich ertheilt.

Um bei den Entschliessungen über wichtige Gegenstände des Commerzes möglichst sicher zu gehen, sind die politischen Landesstellen neuerlich durch die allgemeine Hofkammer angewiesen worden, durch die Referenten in Commerzangelegenheiten vorläufig commissarische Berathung pflegen zu lassen, unter Zuziehung von soliden Kaufleuten, von kenntnissvollen Fabrik- und Manufaktur-Inhabern, von praktischen Landwirthen und von erprobten Sachverständigen in den technischen und ökonomischen Wissenschaften.

An die politische Landesstelle, als Mittelinstanz in Gewerbs-, Fabrik- und Handelssachen geht der Recurs gegen die Resolutionen und Verfügungen der Ortsbehörden in dergleichen Angelegenheiten. Wird in Polizeigewerbssachen das Verfahren der ersten Instanz vom Gubernium bestätigt, so findet keine Berufung weiter Statt. Entgegengesetzten Falles kann an die vereinigte Hofcanzlei in Wien, als die dritte Instanz, appellirt werden. In Commerzial-Gewerbssachen aber kann gegen das confirmatorische Erkenntniss des Guberniums Berufung eingewendet werden, worüber sodann die allgemeine Hofkammer zu entscheiden hat.

In Verbindung mit der Landesregierung bestehen in jeder Provinz eine Grundsteuer-Regulirungs-Commission und eine Provinzial-Baudirection. Bei der letzteren sind Sectionen für die Wasserleitungen, das Civilbauwesen, den Wasserbau, den Strassenbau, und Baumaterial-Verwaltungen unter besonderen Directoren abgetheilt.

Den Wirkungskreis dieser Provinzial-Collegien, deren Glieder,

wie die der obersten Centralstellen durch die Auswahl des kaiserl. Vertrauens ihr Amt erhalten, hat Kaiser Franz I. durch Verordnungen in den Jahren 1800, 1807, 1810 u. 1829 erweitert. In der Absicht den Geschäftsgang bei der Provinzialverwaltung noch mehr zu beschleunigen, hat dann eine Entschliessung vom Jahr 1832 jeder Landesstelle mit gewissen Modalitäten eine selbstständige Competenz und entscheidende Gewalt in Beziehung auf Besetzung von Dienststellen, Urlaubsertheilungen, Diensttausche, Dienstresignationen, Dienstentlassungen, Judensachen, Gemeindeverwaltung, Gewerbeverleihungen, Armenversorgung, Sanitätspolizei, geistliche Angelegenheiten, Steuersachen, Bauwesen u. a. m. ertheilt. Man ging von der Ansicht aus, dass die obersten Hofstellen in Wien, als mit wichtigen und allgemeinen Angelegenheiten vollauf beschäftigt, nicht noch mit Berichterstattungen und Resolutionen über untergeordnete Dinge und Einzelheiten unbedeutender Art zu belästigen seyen, und dass diese Dinge ohne allen Zweifel besser von den mit Sachen und Personen der verschiedenen Localitäten näher vertrauten Provinzial-Behörden selbstständig besorgt werden, als von den entfernten Centralstellen des Reiches.

Die Stärke der Landesregierungen und Landesgubernien ist natürlich verschieden nach dem Umfange der Provinzen. Es functioniren in jeder Landesstelle ein Präsident oder Gouverneur, ein Vicepräsident oder ein wirklicher Hofrath und 7—16 wirkliche Regierungs- oder Gubernialräthe; zum Canzlei- und Registratur-Personal gehören 8—19 wirkliche Regierungs- oder Gubernialsecretaire (bei der niederösterreichischen Landesregierung zu Wien ausserdem 26 wirkliche Regierungs-Concipisten), ein Director für das Einreichungs-Protokoll mit einigen Adjuncten, ein Director für die Registratur mit einem Adjuncten und 6 bis 16 Registranten und einigen Accessisten. Für das Mappen-Archiv der Grundsteuer-Regulirungs-Commission in jeder Provinz ist ein Archivar angestellt; in der Expedition derselben sind (in Wien) ein Director, 5 Adjuncten desselben, 27 Canzlisten und 17 Accessisten beschäftigt.

2) Wie die Landesregierung oder das Gubernium über den Kreisämtern steht, so sind die Cameral-Bezirks-Verwaltungen jeder Provinz der vereinigten Cameral-Gefällen-

Verwaltung in der Provinzial-Hauptstadt untergeordnet. Solche Ober-Finanzbehörden sind in den deutschen Provinzen aufgestellt: für Oesterreich ob und unter der Enns in Wien, für Böhmen in Prag, für Mähren und Schlesien in Brünn, für Steyermark und Illyrien in Grätz, für das Küstenland (und Dalmatien) in Triest, für Tyrol und Vorarlberg in Innsbruck.

Die vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltungen haben collegialische Organisation. Ihr Wirkungskreis besteht in der Administration des Zollwesens, der Strassen-, Wasser- und Brücken-Mauthen, der Postanstalten, der Navigations-, Salz-, Tabaks-, Stempel- und Tax-Gefälle, der Verzehrungssteuer, der Domänen, der zum Religions- und Schulfonds gehörigen Güter. Mit ihnen stehen in Verbindung die Provinzial-Cameral-Kassen, nämlich: für Nieder-Oesterreich eine Provinzial-Einnahms-Kasse und ein Provinzial-Zahlamt zu Wien; für Ober-Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Böhmen, Mähren mit Schlesien und Tyrol vereinte Cameral- und Kriegszahlämter zu Linz, Grätz, Klagenfurt, Prag, Brünn und Innsbruck (wozu noch eine vereinte Cameral- und Creditcasse in Salzburg zu rechnen ist); für Krain, ein vereintes Cameral-Zahlamt, Kriegs- und Filial-Creditcasse zu Laibach; für das Küstenland, ein Cameral-Hauptzahlamt zu Triest. Aus den genannten Cassen werden die systematisirten Zahlungen zu den laufenden Bedürfnissen des Civil- und Militairdienstes innerhalb der Provinz bestritten und die Ueberschüsse an die Hauptverwaltung der Reichsfinanzen verrechnet.

Jede Provinz hat in ihrer Hauptstadt ein Landmünzprobir- und Punzirungsamt; für Tyrol ist dasselbe in Hall aufgestellt. Diese Aemter prüfen die cursirenden Gold- und Silbermünzen, wachen gegen unbefugtes Einschmelzen und gegen Verfälschung derselben, probiren die ihnen vorzulegenden Gold- und Silberwaaren und versehen selbige mit den gesetzlichen Zeichen ihres innern Gehalts an reinem Metalle.

Neben der vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung ist in jeder Provinz eine Provinzial-Staatsbuchhaltung aufgestellt, durch welche vollständige Uebersicht und Controle der im Provinzialbereiche aus den verschiedenen Finanzquellen geflossenen

Einnahmen, so wie der für das Bedürfniss in der Justiz, der Landesverwaltung und der Militairverpflegung erwachsenen Ausgaben erhalten wird.

Das Collegium der Cameral-Gefällen-Verwaltung besteht aus einem Administrator und 6—11 Cameralräthen, denen 5—12 Secretaire zugeordnet sind. In jeder Provinzial-Staatsbuchhaltung sind ein Staatsbuchhalter, ein Vice-Staatsbuchhalter, 4—10 Rechnungsräthe, ein Expeditor und Registrator angestellt, unter welchen eine dem Umfange der Provinz entsprechende Anzahl von Rechnungsofficialen, Ingrossisten und Accessisten beschäftigt wird.

An das Provinzial-Finanz-Collegium schliesst sich die Ober-Postverwaltng, welcher ein Oberpostverwalter vorgesetzt ist. Diesem steht ein Oberpostamts-Controlor zur Seite.

Ausserdem sind in einigen Provinzen Staatsgüter-Veräusserungs-Commissionen (zu Linz, Grätz, Triest etc.) angeordnet, welche aus den Präsidenten der politischen Landesstelle und der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung und aus mehreren Räthen beider Behörden zusammengesetzt sind.

Jede Provinz hat auch ein Fiscalamt, dessen Beruf darin besteht, die landesfürstlichen Gerechtsame zu vertreten, und welches daher mit der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung in genauer Geschäftsbeziehung steht. Die Functionen des Fiscalamtes beziehen sich auf die landesfürstlichen Regalien und Gefälle, die Domänen und Lehen, die Pfarreien und andere Beneficien. Ausserdem hat das Fiscalamt die milden Stiftungen, die Erwerbungen der Kirchen, die Gerechtsame der Kirchen gegen ihre Patrone oder die Vogteien zu vertreten und die Vertheidigung des Ehebandes in Ehedissidien wahrzunehmen. Ebendasselbe ist berathende Behörde in allen Streitigkeiten der Gutsunterthanen gegen ihre Grundherrschaften. Für jedes Fiscalamt sind ein Kammerprocurator und 3—7 Adjuncten in Thätigkeit. Die Fiscalämter führen ihre Rechtssachen, der Fiscus mag Kläger oder Beklagter seyn, vor dem betreffenden Landrechte; in Angelegenheiten des Militairärars wird der Prozess vor dem judicium delegatum militare geführt.

3) Zu den Provinzialstellen in Finanzsachen sind auch die Bergoberämter zu rechnen. Diese Behörden (welche zugleich Berggerichte sind) leiten den Betrieb des Bergbaues und des Hüttenwesens

und beaufsichtigen die für die Bergverwaltung bestimmten Localbehörden und Einzelbeamten. Auch besorgen sie die Einhebung verschiedener Berggefälle theils selbst, theils lassen sie sich dieselben von den ihnen untergeordneten Berg- und Verschleissämtern einrechnen. Den Bergoberämtern sind namentlich untergeordnet: die Bergämter, die Hammer- und Hüttenwerke, die Salinenämter, die Forstämter, andere für das Bergwesen eingesetzte Verwaltungsstellen, und die montanistischen Fabriken zur Erzeugung von Salmiak, Kupfervitriol, Zinnober, Tabakblei, chemischen Salzen und Säuren, Schmalte, Messing u. a. m. Ausserdem gehören unter diese Leitung die Berggerichte und die Berggerichts-Substitutionen, in so weit dieselben mit der speciellen Aufsicht über die Bergwerke ihrer Bezirke, und über die Aufrechthaltung des Bergregals, mit der Ertheilung der Licenzen zum Schürfen und zum Bergbau, ingleichen zu Schmelz- und Hammerwerksbefugnissen, und an einigen Orten mit der Verrechnung der Bergfrohne beauftragt sind.

Bergoberämter sind eingerichtet: für Oesterreich ob der Enns in Steyer, für Steyermark in Leoben, für das Königreich Illyrien in Klagenfurt, für Tyrol, Vorarlberg und den Salzburger-Kreis in Hall, für den Elbogner, Saatzer und Leitmeritzer Kreis in Böhmen zu Joachimsthal, für den Berauner, Rakonitzer, Prachiner und Kaurzimer Kreis derselben Provinz in Przibram.

Die genannten Bergoberämter sind zugleich Berggerichte für die betreffenden Länder. In Böhmen gibt es noch ein Districtual-Berggericht für den Czaslauer, Chrudimer, Bidschower, Königgrätzer und Budweiser Kreis, zu Kuttenberg, und ein gleiches Berggericht für den Pilsener und Klattauer Kreis. Mit der Bergbehörde in Hall ist die Aufsicht über die Salinen Tyrols in Salzburg verbunden, daher sie die vereinigte Berg- und Salinendirection genannt wird.

Einem besonders aufgestellten Salinen-Oberamte zu Gmunden in Oesterreich ob der Enns sind vier Salinenverwaltungen in dieser Provinz und eine dergleichen in Steyermark untergeordnet.

Das Personal eines Oberbergamtes ist aus einem Oberbergamts-Director und Bergrichter, 4 Beisitzern, 1 Secretair und 1 Actuar zusammengesetzt. Die zwei Bergoberämter in Böhmen

haben ausserdem 4 Berggerichts-Beisitzer, mit besonderen Actuaren. Die vereinigte tyrolisch-salzburgische Berg- und Salinendirection in Hall zählt einen Director und Bergrichter, 1 Vicedirector und ersten Bergrath, 4 wirkliche Bergräthe, 1 Assessor und 4 Directionssecretäre. Bei dieser Behörde, sowie bei jedem Bergoberamte befindet sich auch 1 Buchhalter. Im Salinen-Oberamte zu Gmunden functioniren 1 Salzoberamtmann, 1 Vicedirector, 6 wirkliche Bergräthe und 2 Oberamtssecretäre.

4) Die Gesammtmasse der Heeresabtheilungen, welche in jeder Provinz stationirt sind, steht unter dem General-Commando, dessen Chef der commandirende General heisst und dem die verschiedenen, in den Festungen, in den offenen Städten und auf dem platten Lande vertheilten Corps, Regimenter und Regiments-Gerichte untergeordnet sind. Jedes General-Commando besorgt seine Geschäfte in 5 Departements. Diese sind:

a) Das Militair-Departement, für die eigentlich militärischen Geschäfte, welchem der General-Commandos-Adjutant vorsteht;

b) das politische Departement für die sogenannten publico-politica und die Conscriptions-Angelegenheiten; das Referat über die ersteren hat ein Feldkriegssecretär, welcher zugleich als Director des Protokolls, der Expedition und der Registratur bei dem General-Commando bestellt ist;

c) das ökonomische oder commissarische Departement für die Gewährung der Gebühren, die Passirungen und die Deckung der Militär-Auslagen, welche systematisirt sind; in diesem Departement sind ein Oberkriegscommissär und ein oder mehrere Kriegscommissäre in Thätigkeit;

d) Das Verpflegs-Departement für die Aufsicht über die in der Provinz befindlichen Magazine und für die Verpflegung der Truppen, besetzt durch einen Verpflegs-Oberverwalter und einen Verpflegs-Verwalter;

e) das Justiz-Departement, bei welchem ein General-Auditor-Lieutenant das Referat führt und ausserdem ein Stabs-Auditor zur Aushülfe bestellt ist.

D. Die höchsten Behörden für die Staatsverwaltung, welche oben (S. 699) schon aufgezählt worden, sind in folgende Weise organisirt:

I. Die Staats-Conferenz bildet eine berathende Versammlung, welche aus 4 beständigen Mitgliedern, gegenwärtig zwei Erzherzogen und zwei Staats- und Conferenzministern und aus zeitweiligen Mitgliedern zusammengesetzt ist, wozu die übrigen Staats- und Conferenzminister (dermalen 5), die staatsräthlichen Sectionschefs, die Staats- und Conferenzräthe und die Präsidenten der Hofstellen nach Massgabe der Geschäftsgegenstände bestimmt sind. Die Mitglieder der Staats-Conferenz werden vom Kaiser in wichtigen Reichsangelegenheiten nach Gefallen bald in grösserer, bald in minderer Zahl zur Berathung berufen, die unter kaiserlichem Vorsitze gehalten wird. Zuweilen werden, nach Erforderniss der Gegenstände, andere höhere Staatsbeamte zu einer solchen Deliberation gezogen. Die Staats-Conferenz greift nicht unmittelbar in die Administration ein. Ihr ist ein besonderes Bureau zugeordnet, dessen Geschäfte durch zwei Hofräthe, als Referenten und Protokollführer, und zwei andere Officialen versehen werden.

Das Geheime Kabinet ist dazu bestimmt, die im Geschäftswege an den Monarchen gelangenden Berichte, sonstige Vorträge und Acten, sowie die von einzelnen Personen oder von Corporationen unmittelbar eingereichten Bittschriften und Gesuche aufzunehmen, die kaiserlichen Entschliessungen und Befehle zu expediren, und die mit der allerhöchsten Unterschrift vollzogenen Schriften (Kabinetsbefehle, Kabinetsschreiben, Handbillets u. a m.) den betreffenden obersten Hofstellen oder den Privatinteressenten zukommen zu lassen. Mit diesen Dienstleistungen sind ein Kabinets-Director (aus der Zahl der wirklichen Hofräthe), 2 Kabinets-Secretäre, 2 Titular-Secretäre und 5 Kabinetsofficialen beschäftigt.

II. Dem Staats- und Conferenz-Rathe für die inländischen Geschäfte, einem permanenten Collegium, kommt es zu, die vom Kaiser ihm zugewiesenen Angelegenheiten, oder die bei demselben von den verschiedenen obersten Verwaltungsbehörden eingelangten Vorträge zu prüfen und zu begutachten, auch nach Erfordern den Entwurf einer Kabinetsresolution vorzulegen. Derselben Staatsbehörde werden von den obersten Hofstellen die Geschäftsprotokolle zur Revision mitgetheilt, wodurch ihr eine Controle über die innere Staatsverwaltung gesichert ist.

Er theilt sich in vier Sectionen, namentlich für die inneren Angelegenheiten, die Finanzen, die Justiz und das Militärwesen. Drei Staats- und Conferenzminister, 6 Staats- und Conferenzräthe, 6 wirkliche Hofräthe, 3 staatsräthliche Referenten aus der Generalität und 2 wirkliche Regierungsräthe im ausserordentlichen Dienste bilden seine jetzige Zusammensetzung. In der zu diesem Collegium gehörigen Canzlei sind ein wirklicher Hofrath als Canzleidirector, 1 Staatsraths-Secretär, 9 Staatsraths-Concipisten und 11 Staatsraths-Officialen beschäftigt. Die Staatsraths-Registratur und das Exhibiten-Protokoll besorgen ein Registratur-Director, 3 Directions-Adjuncten und 4 Registranten.

III. Die geheime Haus-, Hof- und Staats-Canzlei wird vom Haus-, Hof- und Staats-Canzler dirigirt und hat für ihren Wirkungskreis zwei Abtheilungen, die eine für die auswärtigen, die andere für die inländischen Angelegenheiten. Bei der Abtheilung für die auswärtigen Sachen werden durch den Haus-, Hof- und Staatscanzler nach den beim Kaiser unmittelbar eingeholten Beschlüssen und Befehlen, oder vermöge der dem Minister verliehenen selbstständigen Amtsgewalt alle Verhandlungen mit den Regierungen des deutschen Bundes und mit fremden Staaten geleitet, die Staatshoheitsrechte gegen das Ausland gewahrt, die Unterthanen bezüglich ihrer Rechte und sonstigen Angelegenheiten vertreten und unterstützt, Verträge mit fremden Staaten behandelt und abgeschlossen. Für diese Zwecke ertheilt die Haus-, Hof- und Staatscanzlei den ihr untergeordneten Gesandtschaften an fremden Höfen, den Geschäftsträgern bei anderen Regierungen und den Consuln in auswärtigen Handelsplätzen die erforderlichen Instructionen und es haben an dieselbe sämmtliche diplomatische Agenten ihre Berichte einzusenden. Die inländischen Angelegenheiten, mit welchen die andere Abtheilung, ebenfalls unter Direction des Staatscanzlers beschäftigt ist, beziehen sich auf die Familien-Verhältnisse des kaiserlichen Hauses, den Abschluss von Familienverträgen, die Entwerfung der dahin einschlagenden Urkunden und auf andere, den kaiserlichen Hof vorzugsweise angehende Geschäfte, die Angelegenheiten der österreichischen Unterthanen im Auslande, und die Angelegenheiten der Unterthanen von fremden Staaten in Oesterreich. Die Beschaffenheit dieser Gegenstände bringt es

mit sich, dass diese Abtheilung sowohl mit der Section für das Auswärtige, als auch mit anderen Hofstellen in vielfache Berührung gesetzt wird.

Unter Leitung des Haus-, Hof- und Staatscanzlers werden die Geschäfte des auswärtigen Departements geführt durch 2 Staats- und Conferenzräthe, 7 wirkliche Hofräthe und geheime Staats-Officialen, 6 wirkliche Staatscanzleiräthe, 8 wirkliche Hofsecretäre und 6 wirkliche Hofconcipisten. Hierzu treten noch 7 Hofräthe, Staatskanzleiräthe und Regierungsräthe im ausserordentlichen Dienste und ein Hofdolmetsch der orientalischen Sprachen. Die Registratur und Expedition zählt zwei Hofsecretäre, 2 Hofconcipisten und 10 Officialen.

Zum Departement der geheimen Haus-, Hof- und Staatscanzlei gehören noch das geheime Haus-, Hof- und Staats-Archiv, welches durch einen Hofrath, als Director, 2 geheime Hof- und Staats-Archivare und 4 Officialen in Ordnung erhalten wird; das Archiv und die Registratur der reichshofräthlichen Judicial-, der Reichslehen- und der Gratial-Acten, mit einem Director, 1 Adjuncten und 1 Registranten; das Zahlamt der geheimen Hof- und Staatscanzlei, mit einem Cassier, 1 Cassecontrolor und 1 Cassenofficial.

Oesterreich hat, in Gemässheit der deutschen Bundesacte, den Vorsitz in der Bundes-Versammlung. Der Bundes-Präsidial-Gesandte, vom Range eines Staatsministers, leitet die Verhandlungen des Bundestags. Die Protokolle, Beschlüsse und anderen Schriften des Bundestags werden bei der Bundes-Präsidial-Canzlei expedirt, in welcher ein wirklicher Hofrath als Canzlei-Director, ein Legationsrath und ein Legations-Secretär beschäftigt sind. Grossen Umfang hat der übrige diplomatische Verkehr, den Oesterreich unterhält. Es gehören dazu 4 Botschafter (an den Höfen von England, Frankreich, Russland und Rom), 17 ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister (an den Höfen von Preussen, Bayern, Baden, Belgien, Brasilien, Braunschweig, Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Grossherzogthum Hessen, den Niederlanden, Portugal, Sachsen, Sardinien, Schweden, Neapel und Sicilien, Württemberg, und bei der Schweizer Eidgenossenschaft), 6 Gesandte oder bevollmächtigte Minister (bei den Höfen von Griechenland, Mecklenburg, Oldenburg, Parma, der Türkei und

bei den freien Städten Hamburg, Bremen und Lübeck), 10 Geschäftsträger und Residenten (bei den herzoglich Nassauischen und Anhalt'schen und den fürstlich Schwarzburg'schen, Hohenzollern'schen und Reuss'schen Häusern, bei der freien Stadt Frankfurt, in Lucca, Modena und Toskana, bei den Vereinigten Staaten in Nordamerika), 2 Agenten in der Moldau und der Wallachei, 143 Generalconsuln, Viceconsuln und Consular-Agenten in den wichtigsten Häfen und Handelsplätzen in Europa, in den asiatischen und afrikanischen Provinzen der Türkei, in Marokko und in Nord- und Südamerika. Accreditirt am kaiserlich österreichischen Hofe sind 4 Botschafter (von Grossbritannien, Frankreich, Russland und der Türkei) ein apostolischer Nuntius vom päpstlichen Hofe, 16 ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister (von Bayern, Baden, Belgien, Brasilien, Dänemark, Hannover, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, den Niederlanden, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Portugal, Sachsen, Sardinien, Schweden und Norwegen, Neapel und Sicilien und vom Johanniterorden), 15 Geschäftsträger und Minister-Residenten (von Anhalt, Braunschweig, Hamburg, Hohenzollern, Lucca, Mecklenburg, Nassau, Oldenburg, Reuss-Plauen, den grossherzoglich und herzoglich Sächsischen Häusern, Schwarzburg, der Schweiz, Toskana und Württemberg). Der auswärtigen Consuln und Agenten, welche in den österreichischen Staaten beglaubigt sind, werden 100 gezählt.

IV. Die vereinigte Hofcanzlei ist die oberste politische Verwaltungsbehörde für die ganze Monarchie, mit Ausnahme des Königreichs Ungarn und des Grossfürstenthumes Siebenbürgen. [1]) Zu ihrem Wirkungskreise gehören die Sorge für die Wohlfahrt der Bevölkerung überhaupt, das Gedeihen der Landescultur und der volkswirthschaftlichen Thätigkeiten, die Vorbereitung und Ausfertigung der im Namen des Kaisers den Landständen der Provinzen zu machenden Eröffnungen und Mittheilungen in Sachen der Gesetzgebung und Landesverwaltung, die Berathung und Abfassung der kaiserlichen Resolutionen auf die ständischen Anträge

1) Nachrichten in öffentlichen Blättern haben davon gesprochen, dass für das Lombardisch-Venetianische Königreich eine besondere Hofcanzlei, wie für Ungarn und Siebenbürgen, organisirt werden soll.

und Erklärungen, das Verhältniss zwischen den Gutsherrschaften und den Unterthanen, die Einrichtung der Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer, die Vertheilung der Grundsteuern auf die verschiedenen Provinzen; durch sie geschieht die Wahrung der Majestätsrechte in Religions- und Kirchensachen, die Anordnung und Erhaltung der Verhältnisse und Bedingungen, unter welchen den Juden die Ausübung ihres Cultus und die Theilnahme an staatsbürgerlichen Rechten verstattet ist. Von ihr wird, nach dem vom Hofkriegsrathe dargelegten Bedürfnisse, die Rekrutirung für den Armeedienst angeordnet und der Vorspannbedarf ausgeschrieben; unter ihrer obersten Aufsicht stehen das Strassen-, Brücken- und Wasserbauwesen, die Polizeigewerbe, die Sicherheits- und Armenpolizei, die Sanitätsanstalten, das Medicinalwesen, die Institute der öffentlichen Wohlthätigkeit, die Irrenhäuser, die Verwaltung der Zwangs-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten und der Zuchthäuser; sie ist der oberste Lehenhof in landesfürstlichen Lehenangelegenheiten, die oberste Recursbehörde in Fällen schwerer Polizeiübertretungen; sie hat endlich die Leitung der Provinzial- und Kreisverwaltungen, weshalb ihr die Landesregierungen in Oesterreich ob und unter der Enns und die Landesgubernien in den übrigen Provinzen, mit Ausnahme Ungarns, Siebenbürgens und der Militär-Grenzländer, ingleichen die ständischen permanenten Collegien untergeben sind. Durch dieses Organ der Stände wird in einigen Provinzen das Grundbuch über die ständischen Gülten geführt, die ausgeschriebene Contribution nach dem Kataster vertheilt und erhoben, auch gegen die Säumigen mit der Execution eingeschritten.

Für die ständischen Angelegenheiten der deutschen Provinzen ist in der neuesten Zeit durch eine kaiserliche Entschliessung vom 16. October 1847, ein eigenes Departement bei der vereinigten Hofcanzlei eingerichtet worden.

Die Oberaufsicht über die Gewerbe ist nach einer schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts angenommenen Classification in Polizei- und Commerzial-Gewerbe zwischen der vereinigten Hofcanzlei und der allgemeinen Hofkammer getheilt. Zu den, dem Ressort der letztern angewiesenen Commerzial-Gewerben werden die durch Kaufleute betriebenen Handelsgeschäfte, die verschiedenen Fabrikunternehmungen und alle Handwerke gerechnet, welche zum Behufe des Handels und

des Absatzes ins Ausland Artikel von Flachs, Wolle, Seide, Leder und von Mineralien liefern. Alle übrigen Gewerbe, sie mögen zünftig oder unzünftig seyn, auf mechanischer Kenntniss und Fertigkeit oder auf Kunstübung beruhen, gehören zu den Polizei-Gewerben, deren oberste Leitung der vereinigten Hofcanzlei zusteht. Diese Hofstelle ist desshalb auch die letzte Instanz für die Recurse, welche in Polizei-Gewerbesachen gegen das Verfahren der Landesregierungen oder -Gubernien ergriffen werden. Wer nach der Zunftverfassung ein selbstständiges Geschäft beginnen oder ein von obrigkeitlicher Concession abhängiges, nicht zünftiges Gewerbe betreiben will, hat die gesetzlichen Nachweisungen über das Alter, die erworbene Gewerbskenntniss (beziehentlich nach den geordneten Stufen), den guten Leumund, die staatsbürgerlichen Verhältnisse und das Vermögen (in den dazu geeigneten Fällen) der Ortsobrigkeit vorzulegen. Die Freiheit der Gewerbe, welche in Illyrien (wie im Lombardisch-Venetianischen Königreiche) nach der dort unter französischer Herrschaft eingeführten Gesetzgebung beibehalten worden ist, wird auch in den übrigen deutschen Provinzen möglichst begünstigt. Die für schädlich erkannten Puncte der Zunftprivilegien und die missbräuchlichen Gewohnheiten bei den Innungen sind längst beseitigt oder gemildert. Die Dauer der Lehrzeit, die Gebühren für Aufdingung und Freisprechung und die Meistertaxen sind gesetzlich regulirt. Monopolistische Beschränkungen einzelner Gewerbe auf eine bestimmte Anzahl, wie sie früher in den mehrsten Städten zum Nachtheil des Publicums galt, wird nicht mehr geduldet [1]).

In der vereinigten Hofcanzlei functioniren ein oberster Canzler, ein Hofcanzler, ein Canzler, ein Vicecanzler, 13 wirkliche Hofräthe, 3 wirkliche Regierungsräthe. Zur Protokollführung und für die wichtigeren Canzleiexpeditionen sind 18 wirkliche Hofsecretäre, 1 wirklicher Regierungssecretär und 29 wirkliche Hofconcipisten angestellt. In der Registratur arbeiten ein Director, 9 Adjuncten desselben, 26 Hofregistranten und 24 Registratur-

1) Vergl. in der Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik. Berlin. Jahrg. 1847, Juni-Heft, den Artikel „Ueber Verfassung und Wirksamkeit der für Erwerb und Handel bestehenden Behörden. — A. Oesterr. Kaiserstaat.“ vom Freiherrn von Reden.

Accessisten. Die Expedition hat einen Director, 3 Adjuncten, 39 Hofcanzlisten und 26 Expeditions-Accessisten.

Unter der unmittelbaren Leitung der vereinigten Hofcanzlei stehen ein Steuer-Rechnungs-Departement, ein Rechnungs-Departement für die Central-Fonds-Verwaltung, ein Katastral-Triangulirungs-Calcul-Büreau, ein lithographisches Institut des allgemeinen Katasters.

Bei der Geschäftseinrichtung in der vereinigten Hofcanzlei erscheint es für die Praxis der Centralbehörden grösserer Reiche überhaupt bemerkenswerth, dass die mannigfaltigen Gegenstände sowohl nach Realbeziehungen ohne Unterschied der unterworfenen Länder gemischt, als auch nach den einzelnen Provinzen gesondert unter die Hofräthe zur Bearbeitung und zum Vortrage vertheilt werden (Real- und Länderreferate). Nach dem erstern Principe werden die Religions-Angelegenheiten, die Sanitäts- und Medicinalsachen, die Regulirung der Grundsteuer mit der Herstellung der Kataster, das Strassen- und Wasserbauwesen etc. behandelt; die andere Maxime gilt unter anderem für die Unterthansverhältnisse.

V. Die Studien-Hofcommission führt die oberste Aufsicht über die Bildungsanstalten katholischer und protestantischer Confession, namentlich über die Universitäten, die besonderen theologischen, philosophischen und medicinisch-chirurgischen Lehranstalten (Lyceen), die Gymnasien, die Normal-Hauptschulen und die übrigen Hauptschulen in den Provinzen, die öffentlichen Convictstiftungen, die Elementar- und Mädchenschulen in den Städten und auf dem Lande, die Taubstummen- und Blindeninstitute, die technischen Lehranstalten, ferner über das Schulwesen der Israeliten. Ihr sind in allen Provinzen mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, die politischen Landesstellen in deren Abtheilung für das Studien- und Schulwesen, die bischöflichen und die protestantischen Consistorien, die Kreisämter und die Superintendenten der augsburgischen und helvetischen Confession, die Senate und Facultäten der Universitäten, die Studien-Directoren und die sonstigen Inspectorate über die Unterrichtsanstalten untergeordnet. Zu ihrem Wirkungskreise gehört auch, seit 1819, die Oberaufsicht über die Schul- und Studienfonds.

Von dem Einflusse der Studien-Hofcommission sind einige Lehranstalten ausgenommen. Es sind nämlich untergeordnet: die orientalische Akademie der geheimen Haus-, Hof- und Staatscanzlei, die Forst-Lehranstalt zu Maria-Brunn dem Oberjägermeisteramte, die Theresianische Ritterakademie und die Akademie der bildenden Künste besonderen Curatoren unter dem unmittelbaren Schutze des Kaisers, die Ingenieur-Akademie zu Wien und die Militär-Akademie zu Wienerisch-Neustadt dem General-Genie-Director, die medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie der feldstabsärztlichen Oberdirection und dem Hofkriegsrathe. Der im Jahre 1846 errichteten Akademie der Wissenschaften zu Wien haben die ihr mit kaiserlicher Sanction unterm 14. Mai 1847 ertheilten Statuten in Beziehung auf die Staatsverwaltung das Verhältniss eines selbstständigen Körpers unter besonderem kaiserlichen Schutze angewiesen. Durch einen Curator, dessen Ernennung der Kaiser sich vorbehalten hat, werden demselben die Wünsche, Bitten und Leistungen der Akademie vorgelegt und wird der Verkehr mit den Staatsbehörden unterhalten.

Die Studien-Hofcommission ist zusammengesetzt aus dem obersten Canzler, dem Hofcanzler und dem Vicecanzler in der vereinigten Hofcanzlei, ferner 3 wirklichen Hofräthen und 5 wirklichen Regierungsräthen. Auf dem Büreau derselben werden ein Regierungsrath und Director, 2 Hofsecretäre, 4 Hofconcipisten und 2 Accessisten aus dem Registratur- und Expeditionspersonal der vereinigten Hofcanzlei beschäftigt.

VI. Die allgemeine Hofkammer für die deutschen, galizischen und italienischen Länder hat die Bestimmung, für die Erhöhung des Nationalwohlstandes in Hinsicht auf verschiedene Zweige der Staats- und Volks-Wirthschaft und für die Finanzen zu sorgen. In der Eigenschaft der obersten Finanzbehörde leitet sie das Einbringen und die Verrechnung aller Staatseinkünfte, soweit sie nicht an die vereinigte Hofcanzlei gewiesen sind, vertheilt aus dem Staatseinkommen die zu den verschiedenen Zweigen des Staatshaushalts erforderlichen Summen und wacht für die Evidenthaltung, Verzinsung und allmählige Abtragung der Staatsschulden. Ihre oberste Aufsicht umfasst namentlich die Verwaltung der Staatsgüter und der öffentlichen Fonds, die Aerarial-Fabriken, die Zölle, die Verzehrungssteuer, die Mauthen, die

Salzregie, die Tabaks-, Stempel- und Lotto-Gefälle, die Postanstalten, das Einkommen aus den übrigen indirecten Auflagen. Im Gebiete der politischen Oekonomie auch mit der obersten Aufsicht über die Commerzial-Gewerbe beauftragt, hat die allgemeine Hofkammer für das Wohl der Fabriken, des Handels und der sämmtlichen Gewerbe zu wirken, welche zur Production der für den auswärtigen Absatz dienenden Artikel und für deren Vertrieb irgend beitragen. Von ihr unmittelbar wird die Berechtigung zum Grosshandel verliehen und die Erlaubniss zur Anlegung von Zucker-Raffinerieen ertheilt; Patente für neue Erfindungen werden bei ihr nachgesucht und auf den Grund genauer Prüfung ausgefertigt. Ebenderselben ist die Obhut und Regulirung der Handelsbeziehungen mit fremden Ländern, die Anordnung der Schifffahrtspolizei und die Unterhaltung der Contumazanstalten anvertraut. Für die Commerzial-Gewerbs- und Handels-Sachen, welche den politischen Landesstellen der Provinzen eben so, wie die Polizei-Gewerbsangelegenheiten, zugetheilt sind, bildet die allgemeine Hofkammer die Recursinstanz. Unter der unmittelbaren Leitung dieser Hofstelle stehen in den Provinzen die vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltungen, die Staatsbuchhaltungen, die Cameral- und Kriegs-Zahlämter, die Oberpostverwaltungen, die Lotto-Gefällsämter und die Aerarial-Tabaksfabriken.

Eine beträchtliche Erweiterung hat der beschriebene Wirkungskreis in neuester Zeit durch die Einrichtung einer Generaldirection für die Staatseisenbahnen erhalten, welche dem Präsidium der allgemeinen Hofkammer unterstellt, als eine selbstständige, technisch-administrative Behörde nach den vorgezeichneten Grundsätzen alle zur Herstellung der genehmigten Staatseisenbahnen und zur fortlaufenden Verwaltung derselben gehörigen Geschäfte besorgt.

Bei der allgemeinen Hofkammer sind in Thätigkeit: ein Präsident, 3 Vicepräsidenten (wirkliche Geheimeräthe), 19 wirkliche Hofräthe, 3 wirkliche Regierungsräthe, 24 wirkliche Hofsecretäre und 48 wirkliche Hofconcipisten. Für das Archiv sind ein Director, ein Direct.-Adjunct, 5 Registranten, in der Registratur ein Registr.-Director, 7 Registr.-Adjuncten, 24 Registranten und 11 Accessisten, beim Einreichungsprotokoll ein Director mit 1 Adjuncten angestellt. Das Expeditionswesen beschäftigt einen Director, 4 Adjuncten,

44 Hofcanzlisten und 29 Hofaccessisten. Beim Rechnungs-Departement der allgemeinen Hofkammer arbeiten ein Vorsteher, ein Rechnungsrath, 3 Rechnungs-Officialen, 4 Ingrossisten. Die technisch-administrative Generaldirection für die Staats-Eisenbahnen beschäftigt einen Vorsteher (aus den wirklichen Hofräthen), einen Adjuncten (wirklichen Regierungsrath), 2 Inspectoren, 2 Unter-Inspectoren, 7 Ober-Ingenieure, 18 Ingenieure, 40 Assistenten und Bau-Inspicienten, 2 Magazineure, 2 Magazin-Aufseher, 3 Magazins-Gehülfen; ausserdem expediren 1 Secretair und 2 Concipisten, und das Rechnungswesen halten 2 Rechnungsräthe und 5 Rechnungs-Revidenten in Ordnung.

Im Ressort der allgemeinen Hofkammer sind für die obenerwähnten Hauptzweige der Einkünfte und mehrere Verwaltungsfächer besondere Directionen abgetheilt. Darunter gehören: die Direction des allgemeinen Tilgungsfonds und der Evidenthaltung der verzinslichen Staatsschuld, die Tabaks-Fabriken-Direction, die Lottogefälls-Direction, die oberste Hofpostverwaltung in Wien, das General-Hof-Tax- und Expedits-Amt, die Direction der Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei und der lithographischen Anstalt.

Ein Hof- und niederösterreichischer Kammerprocurator besorgt die Rechtsangelegenheiten des kaiserlichen Fiscus. Zu dieser Function sind bestimmt: ein Hof- und niederösterreichischer Kammerprocurator, ein Vice-Kammerprocurator, 6 Adjuncten und 4 Actuare.

In Bezug auf das Cassenwesen treten besonders hervor:

a) das Rechnungs-Departement der allgemeinen Hofkammer, b) das Universal-Cameral-Zahlamt (vereint mit der niederösterreichischen Cameral-Ausgabecasse), c) die politische Fonds-Hauptcasse, d) die Katastralcassen und die Staats-Eisenbahnen-Hauptcasse, e) die Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse, f) die Staatsschulden-Tilgungs-Fonds-Hauptcasse.

Bei dem Universal-Cameral-Zahlamt, mit welchem neuerlich auch die unter c und d benannten Cassen vereinigt worden sind, besorgen die Geschäfte 1 Zahlmeister, 1 Controlor, 1 Liquidator, 3 Cassirer, 1 Liquidators-Adjunct, 1 controlirender Cassenofficier, 1 liquidirender Cassenofficier, 11 Cassenofficiere.

Die Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse hat einen Obereinnehmer, 2 Controlore, 3 Liquidatoren, 3 Cassiere, 1 Obligationsverrechner, 6 Liquidations-Adjuncten, 38 Cassenofficiere. Zur Staats-Schulden-Tilgungs-Fonds-Hauptcasse sind bestimmt: 1 Obereinnehmer, 1 Controlor, 1 Liquidations-Adjunct, 8 Cassenofficiere.

VII. Die Hofkammer im Münz- und Bergwesen hat die oberste Direction des gesammten Bergbaues, des Hüttenbetriebes, der Salinen, der Eisen- und Messingfabriken, der Producten-Verschleiss-Factoreien. Unter ihrer Leitung stehen das Haupt-Münzamt, das General-, Land- und Haupt-Münzprobiramt und das Hauptpunzirungsamt in Wien, die Land-Münzprobir- und Filial-Punzirungsämter in den Provinzen, die Oberbergämter, die Bergwesens-Directionen, die Hüttenverwaltungen, die Salinen-Oberämter u. a. m.

Die Aufstellung einer abgesonderten Centralbehörde für das Münzwesen und den Bergbau erklärt sich genügend durch die weite Ausdehnung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, durch den grossen Werth der gewonnenen Metalle und anderer Producte für den Geldumlauf, die Staatsfinanzen und die Nationalindustrie, ferner durch die Höhe des Betriebs- und Verkehrs-Kapitals, welches 25 bis 30 Millionen jährlich betragen soll [1]) und demnach das ganze Staatsbudget mancher Königreiche bedeutend übersteigt.

Diese Hofstelle stellt in ihrem Personal einen Präsidenten (identisch mit dem Präsidium der allgemeinen Hofkammer), 5 wirkliche Hofräthe, 3 Hofcommissionsräthe, 5 wirkliche Hofsecretäre, 9 wirkliche Hofconcipisten und 4 Bergbeamte in ausserordentlicher Dienstleistung.

VIII. Die oberste Polizei- und Censur-Hofstelle wacht über alle Zweige der Polizeiverwaltung, soweit sie nicht in den Wirkungskreis anderer, mit der Administration beauftragten Behörden (der sogenannten politischen) ausdrücklich gewiesen sind, in welcher Beziehung jedoch ihre Mitwirkung nicht ganz ausgeschlossen ist. Vorzüglich steht bei ihr die Beaufsichtigung

1) Vergl. die Statistik des österreichischen Kaiserstaates, von Professor Dr. Johann Springer. Wien 1840. Band II. Abschn. 3.

und Leitung aller Einrichtungen, Massregeln und Organe für die Handhabung der öffentlichen und Privat-Sicherheits-Polizei. Bei ihr wird die Censur gegen die Tagesblätter, die periodischen Schriften, die Brochüren, die im Inlande gedruckten Bücher und die vom Auslande zugeführte Literatur in oberster Instanz gehandhabt. Ihr sind für die angewiesenen Geschäftszweige untergeordnet: die Landesregierungen oder Landesgubernien und besonders deren Chefs, die Polizei-Oberdirection in Wien, die Stadt-Hauptmannschaft und Polizeidirection in Prag, die Polizeidirectionen und die Polizei-Commissariate in den übrigen grösseren Städten und Provinzial-Hauptorten, die Kreisämter, die Censur-Direction in Wien, die Bücher-Revisionsämter in Wien, Prag, Linz, Salzburg, Grätz, Laibach, Triest, Innsbruck, Bregenz und Brünn.

Die Censur-Direction ist neu errichtet, in Folge einer im Monat Juli 1847 ergangenen kaiserlichen Entschliessung. Sie tritt mit dem 1. Januar 1848 in die Stelle des bisherigen Central-Bücher-Revisionsamtes in Wien und übernimmt die Bestimmung einer zweiten Instanz zwischen den einzelnen Censoren und dem Censur-Collegium, welches nunmehr als dritte Instanz in diesen Angelegenheiten zu walten hat. Auf die Entscheidung der Censur-Direction kann der Schriftsteller in zweifelhaften Fällen und besonders dann antragen, wenn er von seinem Censor eine grössere Beschränkung zu erdulden glaubt, als dieser in den Gesetzen dazu ermächtigt scheint.

Unter Leitung der obersten Polizei-Hofstelle, wird durch alle Theile der Monarchie die öffentliche und Privatsicherheit gehandhabt. Für das Leben, die Gesundheit, die persönliche Freiheit, die Ehre, das Eigenthum, und die Sittlichkeit der Staatsangehörigen wird in diesem Departement Sorge getragen. Durch die eingeführte Strenge im Pass- und Schubwesen sucht man müssige und für gefährlich geltende Subjecte entweder an der Grenze abzuhalten, oder im Innern leichter zu entdecken und unschädlich zu machen. Einzelne Personen, welche durch ihren Ruf, ihre Handlungen, oder ihre Aeusserungen Verdacht auf sich ziehen, werden auf ihren Schritten unaufhörlich überwacht. Geheime Gesellschaften und Verbrüderungen sind nicht geduldet und die Beamten dürfen, vermöge des ihrem Diensteide einverleibten Angelöbnisses, an solchen

nie Theil nehmen. Zusammenrottungen, Aufläufe, Gewaltthätigkeiten werden schnell unterdrückt. Die Meinungen und Stimmungen des Tages beobachtet man durch die beständigen öffentlichen Organe der Verwaltung sowohl, als durch eigene Diener, welche für diesen besondern Zweck bestellt sind.

In der obersten Polizei- und Censur-Hofstelle sind ein Präsident, 3 wirkliche Hofräthe, 2 wirkliche Regierungsräthe, 5 wirkliche Hofsecretäre und 4 wirkliche Hofconcipisten beschäftigt. Das Censur-Collegium hat eine aus Mitgliedern mehrerer obersten Hofstellen gemischte Zusammensetzung; ausser dem Präsidenten und 3 Hofräthen der obersten Polizei-Hofstelle sind ein Staatscanzleirath und 3 Hofräthe, je einer aus der obersten Justizstelle, der vereinigten Hofcanzlei und der allgemeinen Hofkammer, dazu bestimmt. Bei der Censur-Direction befinden sich ein wirklicher Hofrath als Chef und 2 Adjuncten in Function. Für die Bücher-Censur in Wien sind 13 Censoren (aus den Regierungs-Räthen, Professoren und Doctoren der Theologie, der Rechte und der Philosophie) in Thätigkeit.

IX. Der Hofkriegsrath steht über dem Ganzen des Kriegswesens in der Monarchie. Unter seinen Befehlen sind alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, die gesammte Generalität, die General-, Flügel- und Corps-Adjutanten, die Regimenter und Corps aller Waffengattungen. Er sorgt für die Bereithaltung der Kopfzahl im Heerbestande, für die Vollständigkeit und Schlagfertigkeit der verschiedenen Waffengattungen, für das Geniewesen, die Festungen, die Remonte der Cavallerie, der Artillerie und des Armee-Fuhrwesens, für die Bekleidung und Verpflegung der ganzen Armee, für die Militär-Sanitäts-Einrichtungen, für die Militär-Erziehungs-Anstalten; er hat die Beaufsichtigung des ganzen Militär-Justizwesens und entscheidet über die in Civilstreitsachen eingewendeten Revisionen; er instruirt die General-Commando's in den Provinzen; ihm ist auch die Verwaltung der kaiserlichen Marine unterstellt.

Als Geschäfts-Abtheilungen im Verwaltungskreise des Hofkriegsrathes sind zu bemerken: das Verpflegs-Departement, das Universal-Kriegszahlamt, die Direction der militärischen Kirchen-Angelegenheiten, das Genie-Hauptamt, das Artillerie-Hauptzeugamt, der Gene-

ral-Quartiermeisterstab, die Militär-Medicamenten-Regie.

Für die Wirksamkeit des Hofkriegsrathes sind ein Präsident, 2 Vicepräsidenten, ein wirklicher Hofkriegsrath, 3 zugetheilte Generale, 17 wirkliche Hofräthe und Referenten, 1 Regierungsrath, 14 wirkliche Hofsecretäre, 2 Rathsprotokollisten und 29 wirkliche Hofkriegsconcipisten bestimmt. Zum Einreichungs-Protokoll sind ein Director und 5 Adjuncten, bei der Expedition ein Director, 5 Adjuncten, 36 Canzlisten und 20 Expedits-Accessisten angestellt.

Das Militär-Verpflegs-Departement, in welchem eine Remontirungs- und eine Monturs-Inspection abgetheilt sind, wird durch 2 Verpflegs-Oberverwalter und 2 Verpflegs-Verwalter, 3 Adjuncten und 5 Assistenten besorgt, wozu noch 8 Civilbeamte, Officiere, Secretäre und Feldkriegscommissäre kommen, die für dieses Departement dem Hofkriegsrathe zugetheilt sind. Das Universal-Kriegszahlamt hat einen Kriegszahlmeister, 1 Controlor und 4 Kriegszahlamts-Officiere. Die Direction der militärischen Kirchenangelegenheiten besteht aus dem apostolischen Vicar der kaiserlichen Heere, dem Auditor causarum und Director des Feldconsistoriums, und einem Secretär und Actuar. Hauptgeschäftszweige des General-Quartiermeisterstabes sind das Marsch- und Dislocationsbüreau, die Abtheilung für Landesbeschreibungs-Arbeiten, die kriegsgeschichtliche Abtheilung, das Kriegsarchiv, das militärgeographische Institut in Wien.

X. Das General-Rechnungs-Directorium hat als Centralbehörde das ganze Staats-Rechnungswesen zu leiten und zu controliren. Durch diese Hofstelle werden alle Cassenrechnungen bei der Justiz, der Civilverwaltung und dem Kriegswesen revidirt, die gesammten Staatseinnahmen und Ausgaben in Uebersicht gebracht und mit dem darauf gegründeten Haupt-Rechnungsabschlusse dem Kaiser vorgelegt. Zugleich wird den übrigen obersten Hofstellen Mittheilung davon gemacht. In der Einrichtung dieser Hofstelle liegt ein wesentlicher Vorzug des österreichischen Verwaltungs-Organismus, da durch sie mit der Selbstständigkeit, welche ihr den übrigen Centralbehörden gegenüber zukommt, auch die laufende Controle über die Staatseinkünfte

und über den wirklichen Aufwand bei den verschiedenen Departements geführt wird, während in anderen Staaten, wo eine für ähnlichen Zweck errichtete Ober-Rechnungskammer von allen Ministern oder vom Finanzministerium allein abhängig gemacht ist, die controlirende Wirksamkeit dieser Stelle mehr auf die Prüfung der Rechnungen und Nachweise sich beschränkt, die von den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung nach Jahresschluss zu liefern sind.

Bei dem mit dem General-Rechnungs-Directorium verbundenen statistischen Büreau werden alle für die Administration wichtigen Nachrichten über die Bevölkerung, den Landbau, die Industrie, den Handel, die Städteverwaltung und die Einnahmen und Ausgaben des Kaiserthums eingetragen.

Im General-Rechnungs-Directorium sind angestellt: ein Präsident, ein Vicepräsident, 3 wirkliche Hofräthe und Referenten, 2 wirkliche Hofcommissionsräthe und Referenten, 4 wirkliche Hofsecretäre und 7 wirkliche Hofconcipisten.

Dieser Centralstelle sind folgende Staats-Hofbuchhaltungen untergeordnet: a) die Staats-, Credits- und Central-Hofbuchhaltung, mit einem Hofbuchhalter, 10 Rechnungsräthen, 1 Registrator und Expeditor, 48 Rechnungsofficialen, 33 Ingrossisten und 16 Accessisten; b) die Cameral-Hauptbuchhaltung mit 1 Hofbuchhalter, 1 Vicehofbuchhalter, 13 Rechnungsräthen, 1 Registrator und Expeditor, 57 Rechnungsofficialen, 26 Ingrossisten und 21 Accessisten; c) die königlich ungarische und siebenbürgische Hofbuchhaltung; d) die Hofstaatsbuchhaltung; e) der Hofbaurath und die Hofbaubuchhaltung mit einem Vorstande, 3 Hofbauräthen, 1 Oberbaudirector, 4 Rechnungsräthen, 1 Registrator und Expeditor und 11 Rechnungsofficialen und Ingrossisten); f) die Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung mit 1 Hof- und 3 Vice-Hofbuchhaltern, 19 Rechnungsräthen, 1 Registrator und Expeditor, 87 Rechnungsofficialen, 66 Ingrossisten und 40 Accessisten; g) die Münz- und Bergwesens-Hofbuchhaltung mit 1 Hofbuchhalter, 1 Vicehofbuchhalter, 8 Rechnungsräthen, 1 Registrator und Expeditor, 30 Rechnungsofficialen und 12 Ingrossisten; h) die Tabaks- und Stempel-Hofbuchhaltung mit 1 Hofbuchhalter, 1 Vicehofbuchhalter, 5 Rechnungsräthen,

1 Registrator und Expeditor, 18 Rechnungsofficialen, 12 Ingrossisten und 8 Accessisten; i) die Post-Hofbuchhaltung mit 1 Hofbuchhalter, 1 Vicehofbuchhalter, 8 Rechnungsräthen, 1 Registrator und Expeditor, 36 Rechnungsofficialen, 26 Ingrossisten und 16 Accessisten; k) die Hofbuchhaltung politischer Fonds mit 1 Hofbuchhalter, 1 Vicehofbuchhalter, 5 Rechnungsräthen, 1 Registrator und Expeditor, 18 Rechnungsofficialen, 12 Ingrossisten und 6 Accessisten; l) die Hofkriegsbuchhaltung mit 1 dirigirenden Hofkriegsbuchhalter, 1 zweiten Hofkriegsbuchhalter, 1 Hofkriegs-Vicebuchhalter, 60 Rechnungsräthen, 1 Expedits- und Registratur-Director, 109 Rechnungsofficialen, 95 Ingrossisten und 83 Accessisten; m) das Armeestandes-Evidenzhaltungs- und Grundbuchs-Departement. [1])

In Oesterreich entsprechen die oberste Justizstelle, die vereinigte Hofcanzlei, die allgemeine Hofkammer, der Hofkriegsrath, die geheime Haus-, Hof- und Staatscanzlei und das General-Rechnungs-Directorium den in anderen Staaten eingerichteten Ministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen, des Krieges, des regierenden Hauses und des Auswärtigen, endlich der Ober-Rechnungskammer. Es findet sich aber, als eigenthümliche Abweichung von den Einrichtungen anderer Staaten, eine Studien-Hofcommission oder ein Ministerium für die Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts, ohne Verbindung mit den Kirchensachen; weiter besteht, von der allgemeinen Hofkammer getrennt, eine oberste Finanzbehörde für das Münz- und Bergwesen; in wichtigen Zweigen der Polizei concurriren die vereinigte Hofcanzlei und die oberste Polizei- und Censur-Hofstelle; aus der von der erstern zu leitenden Gewerbspolizei sind die Commerzialsachen der allgemeinen Hofkammer zugewiesen; hinwiederum ist von der Competenz der letzteren ein wichtiger Zweig der Finanzen, die Anlegung und Erhebung der Grund-, Häuser- und Erwerbssteuer, abgesondert und der vereinigten Hofcanzlei übertragen;

1) Bei der im Vorstehenden unter I—X gegebenen Zusammenstellung der Centralbehörden für die österreichische Staatsverwaltung sind die bereits im ersten Artikel (Seite 487 des dritten Heftes dieses Jahrgangs) angeführten Kudler'schen Tabellen, Springer's Statistik des österreichischen Kaiserstaates, Bd. II. und das Hof- und Staats-Handbuch des österreichischen Kaiserthums berücksichtigt.

dieselbe Behörde dirigirt das Ganze der öffentlichen Arbeiten, mit Ausnahme des Fortificationswesens, und hat auch für die Interessen des Handels und der Marine zu sorgen. Die Oberaufsichtsrechte des Staates über die Kirchengesellschaften werden durch die vereinigte Hofcanzlei gewahrt. Im Uebrigen lassen sich mit dem Gesammtministerium und mit dem Staats- oder Geheimenrathe in anderen Reichen die Staatsconferenz und der Staats- und Conferenzrath für die inländischen Geschäfte in Parallele bringen.

Eine bedeutsame Abweichung von dem Systeme, welches für die Ministerposten in constitutionellen Staaten aufgekommen ist, beruht in der permanenten Stellung der Staatsminister und obersten Präsidenten der Hofstellen in Wien. Urtheile der Stände aus der einen oder andern Provinz können durch sich keine Nöthigung zum Wechsel in der Besetzung der höchsten Posten bei der Justiz und Verwaltung herbeiziehen. Die Lücken, welche in den wichtigsten Staatsämtern durch den Tod der Inhaber oder durch deren freiwilligen Rücktritt oder durch Resignation wegen Krankheit und Altersschwäche sich ergeben, werden allein nach dem persönlichen Vertrauen des Kaisers wieder ausgefüllt.

Ein höchst wichtiger Unterschied des österreichischen Verwaltungssystems ist aber vorzüglich darin zu erkennen, dass bei den obersten Justiz- und Administrativbehörden zu Wien, die geheime Haus-, Hof- und Staatscanzlei allein ausgenommen, die Collegialverfassung Geltung hat. Bei dem österreichischen Gouvernement hat also jene Meinung, welche für grosse Staaten die bureaukratische Construction der obersten Behörden, auch die Justizaufsicht nicht ausgenommen, als zweckmässiger und erspriesslicher anrühmt, keinen Glauben, keine praktische Anwendung erlangt.

Die Natur des österreichischen Provinzialsystemes bringt es übrigens von selbst mit sich, dass eine Menge von den im Gange der Verwaltung vorkommenden Zweifeln, Fragen, Beschwerden, Recursen, Personal-Interessen, viele Bezirks- und Municipal-Aufsichtssachen und andere Gegenstände mehr bei den collegialischen Landesstellen in zweiter Instanz entschieden und erledigt werden müssen. Es ist aber in der Administration die Abschneidung einer dritten Instanz für minder wichtige Real-

objecte und Personal-Angelegenheiten nicht als eine Gefahr für die Unterthanen, sondern als eine Schonung und Erleichterung derselben aufzufassen. Nach dieser Grundansicht hat auch, wie unter C. bereits erwähnt worden, die Regierung des Kaisers Franz I. die selbstständige Wirksamkeit der Provinzialbehörden erweitert und thatsächlich die Maxime befolgt, dass bei den Centralbehörden nur das Wichtige in Bezug auf Gesetze, allgemeine Pläne, Massregeln und Ausführungsnormen, Instructionen, Aemterbesetzungen, Recurse und Beschwerden zur Prüfung und Entscheidung gebracht werden solle.

E. Anstellung, Beförderung und Rechtszustand der Administrativbeamten.

Die Verwaltung der Ländermasse, aus welcher das Kaiserthum Oesterreich besteht, fordert eine grosse Zahl von Beamten und Gehülfen derselben. Es sind kurz vor dem Jahre 1840 gezählt worden:

	Beamte.	Practicanten.	Tagschreiber.	Diener, Aufseher.
Bei dem Hofstaate				
„ „ geheimen Cabinette				
„ „ Staatsrathe . . .	880	20	—	2,600
„ der geh. Haus-, Hof- und Staatscanzlei .				
„ dem diplomat. Corps .	240	—	—	10
„ „ Hofkriegsrathe . .	180	70	—	40
„ der Justizverwaltung .	3,400	900	170	1,000
„ „ politischen Verwaltung	6,500	1,500	300	2,500
„ „ polizeilich. Verwaltung	500	100	—	1,800
„ „ finanziellen Verwaltung	13,000	2,300	900	83,800
„ den Controlbehörden .	2,800	300	260	130
	27,480	5,190	1,630	91,880
		34,300		

Wird die Zahl der Staatsdiener mit der Volksmenge des Jahres 1837 an 35,898,438 Seelen (einschliesslich des Militairs)

verglichen, so kommen 1032 Einwohner auf einen Staatsdiener.[1]) Dieses Verhältniss mindert sich jedoch wieder, insofern die mittelbaren Staatsdiener, nämlich die bei den Magistraten der Städte und Märkte angestellten Rathsglieder und Gehülfen, ingleichen die Justitiare und Wirthschaftsbeamten auf den Patrimonial-Dominien und den Rittergütern — im Ganzen vielleicht ein Viertel oder ein Drittel gegen die Zahl der unmittelbaren Staatsdiener — unter den Organen der Justiz und Verwaltung mit in Aufrechnung kommen.

1) Vorbereitung für den Verwaltungsdienst und erste Anstellung.

Unter Voraussetzung der vorgeschriebenen Real- und Gymnasialbildung und beziehentlich der philosophischen und academischen Studien, worüber die erlangten Zeugnisse aufzuweisen sind, melden sich die Competenten für den Verwaltungsdienst bei der Provinzialstelle des Geschäftsfaches, in welchem sie ihre Laufbahn zu machen wünschen. Es erfolgt darauf die Anweisung der Behörde, bei welcher jeder gehörig Legitimirte seine Beschäftigung beginnen soll, und sind die Beamten streng verpflichtet, demselben die gehörige Anleitung zu den Geschäften des vorliegenden Faches zu ertheilen. In diesem Stadium der Vorbereitung wird bei der Verwaltung zwischen Amtscandidaten und Conceptscandidaten unterschieden. Die erstere Benennuug gilt von denjenigen Individuen, welche bei den Gefällsämtern und Gefällscassen, ferner bei den Hilfsämtern der Cameral-Bezirks-Verwaltungen und der vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltungen beschäftigt werden und bei deren Qualification der Lehrcursus der Gymnasialclassen oder einer Realschule, oder der Besuch einer Abtheilung der polytechnischen Institute oder einer von den Militair-Bildungsanstalten ausreicht. Conceptscandidaten heissen diejenigen, welche auf den Grund ihrer juridischen und technischen Vorbildung (wozu vier Jahrgänge in der Normalschule, sechs Jahrg. im Gymnasium, zwei Jahrg. im philosophischen Cursus und vier Jahrg. in den juridischen und politischen Studien auf der Universität gehören) und mit dem Zeugnisse der ersten

1) Springer a. a. O. Bd. II. S. 9 und Bd. I. S. 89.

Note über ihre Universitätsstudien versehen, in den höheren Dienst einrücken wollen. Während der Probezeit stehen die Candidaten unter genauer Beobachtung in Bezug auf Fortschritte in der Wissenschaft, in der Technik und in der practischen Geschicklichkeit, wie auf ihre moralische Aufführung, wesshalb auch periodische Berichte an die vorgesetzten Behörden erstattet werden. Nach einjähriger Probepraxis wird mit den Candidaten die vorgeschriebene Prüfung vorgenommen, deren guter Erfolg die Conceptscandidaten unter die Conceptspracticanten versetzt, den Amtscandidaten die Aufnahme unter die Amtspracticanten verschafft. Den Amtscandidaten wird, falls sie bei der Prüfung nicht genügt haben, eine anderweite Probeverwendung auf ein oder höchstens zwei Jahre zum Behufe neuer Prüfung nachgelassen, deren Ergebniss die Annahme oder die völlige Abweisung von der Amtslaufbahn entscheidet. Die gut bestandenen Practicanten beider Classen werden sogleich vereidet und beginnen dadurch ihre Dienstzeit. Die Conceptspracticanten wie die Amtspracticanten erhalten zugleich ein Anstellungsdecret und erstere können nach Verfluss von sechs Monaten bei nachgewiesener Mittellosigkeit, eifriger Thätigkeit und moralischer Auszeichnung das Adjutum (einen Interimsgehalt von 300 fl. C. M.) bekommen. [1])

Die Candidaten der politischen Verwaltung, soweit dieselbe den Gerichtsstellen mit übertragen ist, bestehen ihre Prüfung mit der juristischen vor den Appellationsgerichten. In Bezug auf die ausschliesslich politische Amtirung hat die Landesregierung oder das Gubernium die Prüfung über die Kenntniss der politischen Verordnungen und der Polizeigesetze zu halten. An dieselbe Stelle und an die Provinzial-Baudirection sind die Candidaten zum Baufache und für die Landesvermessungs- und Steuer-Catastrirungsarbeiten verwiesen. Die Prüfung der Sanitätsbeamten erfolgt im Allgemeinen vor den medicinischen Facultäten auf den Universitäten, ausserdem für das Fach der Chirurgie insbesondere auch bei den in den Hauptstädten dazu errichteten Unterrichtsanstalten (z. B. bei der medicinisch-chirurgischen Josephs-Acade-

1) Vergl. Verfassung des österreichischen Cameral-Beamtenwesens. Von Dr. Aug. v. Malinkowsky. Wien 1836. §. 6—19.

mie in Wien). Die Candidaten für das Finanzfach, besonders für die Domainen- und Forstverwaltung und für das Fach der indirecten Steuern, gehen vor die vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung; im Berg-, Hütten- und Salinenwesen examiniren die Ober-Bergämter, für den Cassendienst die Cameral-Bezirks-Verwaltung und die Oberbeamten der Cassen. Conceptspracticanten im Finanzfache, welche zur allgemeinen Hofkammer versetzt zu werden wünschen, haben bei derselben eine Prüfung über die Kenntniss des gesammten Finanz- und Cameralwesens vorher abzulegen. Die Competenten zu den Fiscal-Adjuncten-Stellen, wozu nur Doctoren der Rechte, wenigstens 24 Jahre alt und in dreijähriger Praxis bei einem Advocaten, einem Fiscalamte oder einer landesfürstlichen Justizbehörde geübt, zugelassen werden, haben sich vor dem Fiscalamte der Provinz, im Beiseyn von einem Gubernialrathe und einem Appellationsrathe, einer strengen Prüfung zu unterwerfen.

Jeder Auscultant oder Practicant, welcher in ein etatmässiges Verwaltungsamt einzurücken wünscht, hat sich mit genügenden Ausweisen über seine Personalverhältnisse, bisherigen Dienstleistungen, Kenntnisse und die moralische Aufführung unmittelbar an die ihm vorgesetzte Behörde zu wenden, welche sodann das Gesuch an diejenige Behörde befördert, wo die Stelle zu besetzen ist. Die Amtsvorstände und die selbstständigen Einzelbeamten bei der politischen, der Cameral- und der Berg- und Hüttenverwaltung werden auf den gutachtlichen Vorschlag der betreffenden Provinzialbehörde durch die einschlägige oberste Hofstelle ernannt und mit Decret versehen. Zu den Actuariaten und Amtsschreiberstellen wird der Besetzungsvorschlag vom Kreisamte an die Landesregierung oder das Gubernium gebracht. Ueber die Finanz-, Cameral- und Forstdienste ähnlicher Kategorie hat die betroffene Gefäll-Bezirks-Verwaltung an die vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung der Provinz gutachtlich zur Entscheidung zu berichten. Ist der Mittelbehörde ein gegründetes Bedenken gegen die Wahl beigekommen, so wird, Behufs der Verwerfung des gewählten und zur Ernennung eines andern Competenten, gutachtlicher Bericht an die vorgesetzte Provinzialstelle erstattet. Zu allen diesen Stellen wird ein öffentlicher Concurs, wie er in Betreff der Justizposten, der Municipalämter und der Lehrerstellen eingeführt

ist, nicht veranstaltet. Die Kreisämter vergeben, aus eigener Functionsgewalt, die Plätze der niederen Subalternen bei den ihrer Aufsicht untergeordneten landesfürstlichen Localbehörden. Analog der Kreisamts-Competenz ernennen die Cameral-Bezirks-Verwaltungen bei den ihnen untergestellten Aemtern die niedere Dienerschaft, die Gefälls-Oberaufseher und Aufseher, die Heger und Aufseher auf Staatsgütern und die gemeinen Berg- und Hüttenarbeiter.

Für die Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte geschehen die Wahlen zu den erledigten Rathsstellen, nachdem der Concurs öffentlich ausgeschrieben und abgewartet ist, durch die Magistratscollegien und die hiezu gewählten Bürgerausschüsse, [1]) worauf nach Unterschied des zu besetzenden Amtes, durch Vermittelung des einschlägigen Kreisamtes an das Gubernium oder an das Appellationsgericht gutachtlicher Vorschlag eingesendet und bei der einen oder der andern dieser Provinzial-Oberbehörden allein, oder nach vorgängigem Vernehmen zwischen denselben, die Ernennung unter den Präsentirten erfolgt. Ueber die vollzogene Wahl der Bürgermeister und Vicebürgermeister in Wien und in den Provinzial-Hauptstädten, ingleichen des Oberkämmerers in der Residenz wird von der Landesregierung an die vereinigte Hofcanzlei berichtet und durch diese die Entschliessung des Kaisers eingeholt.

2) Beförderung im kaiserlichen Dienste.

Die Gesuche der Beamten um Beförderung in eine andere, besser salarirte oder in eine höhere Stelle, oder um Versetzung von einem Amte in ein anderes gleicher Kategorie mit Veränderung des Wohnorts sind mit den gehörigen Legitimationen bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde auzubringen, wo die Wahl

1) Zu den Wahlen der Bürgermeister, Vicebürgermeister und Magistratsräthe in der Haupt- und Residenzstadt Wien hat, nach einer kaiserlichen Verordnung von 1796, jede Innung 2 Deputirte mit Stimmrecht, der Magistrat 6 und der äussere Rath gleichfalls 6 Deputirte zu ernennen, welche dann zusammen mit Zutritt des Bürgermeisters und der beiden Vicebürgermeister (beziehentlich des einen oder andern darunter, wenn unter diesen Vorständen Vacanz eingetreten ist), den Wahlausschuss bilden, in Gegenwart eines von der niederösterreichischen Landesregierung zur Aufsicht wegen Freiheit der Wahlstimmen abgeordneten Commissärs.

selbst geschieht oder von welcher der Besetzungsvorschlag ausgeht. Den letztern haben, für viele Local-Verwaltungsstellen, die Kreisämter und die Cameral-Bezirks-Verwaltungen.

In Hinsicht auf die Besetzung der Kreisämter, wird von der Landesregierung oder dem Gubernium der Provinz der gutachtliche Vorschlag zur Anstellung der Kreishauptleute und der Kreiscommissäre an die vereinigte Hofcanzlei gesendet, welche im Betreff der Commissäre zur Auswahl ermächtigt ist, wegen Ernennung der Kreishauptleute aber an den Kaiser berichtet. Die Ernennung selbst hat die Provinzial-Oberbehörde in Ansehung der bei den Kreisämtern beschäftigten Accessisten, Secretäre, Actuarien, Protocollisten, Registranten und Canzlisten, aus den durch Kreisamtsbericht oder unmittelbar bei ihr angemeldeten, zur Anstellung legitimirten Personen. Ueber die Stellenbesetzung in den Cameral-Bezirks-Verwaltungen bringt die vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung der Provinz ihren gutachtlichen Vorschlag an die allgemeine Hofkammer, welche die Bezirkscommissäre selbst auswählt und die Ernennung des Vorstehers berichtlich beim Kaiser beantragt. Selbstständige Ernennungsbefugniss hat die vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung in Betreff der bei ihr beschäftigten Concipisten, Adjuncten und des Canzlei-Personals, ferner für die untergeordneten Beamten (Officialen, Canzlisten etc.) bei den Cameralbezirks-Verwaltungen, bei dem Provinzial-Zahlamte und bei den Gefällscassen, weiter hinsichtlich der Grenzzollbeamten (mit Ausnahme der Amtsvorsteher) des Personals bei der Finanzwache, vom Commissär abwärts, und der niederen Beamten bei den Tabaksfabriken.

In der Salinenverwaltung ist ebenderselben die Besetzung aller Dienste, ohne weitere Rücksprache, überlassen. Beim Domänen- und Forstfache geht jedoch diese Competenz bis zu den Stellen mit einem Gehalt von 500 fl. C.-M. Wegen einzelner Dienste mit höherem Salair wird mit dem Landespräsidium communicirt, in Betreff der übrigen Stellen an die allgemeine Hofkammer gutachtlicher Bericht erstattet.

Längeres Dienstalter reicht allein nicht hin, um den Anspruch auf Fortrücken und auf Auszeichnung zu begründen; es werden dazu Vorrath tüchtigen Wissens, practische Geschicklichkeit und bewährter Fleiss, ausserdem untadelhafte moralische Aufführung

erfordert. Wie dieser letzte Punkt schon bei der ersten ordentlichen Anstellung bedeutendes Gewicht hat, so ist er auch in der Frage über Beförderung von grossem Einfluss.

Ueber die intellectuellen Eigenschaften, die Dienstleistungen und den sittlichen Werth der Beamten werden periodische Conduite-Listen geführt. Die Abfassung derselben ist der Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit der, den Bezirks- und Provinzial-Oberbehörden vorgesetzten Chefs anvertraut, von welchen jeder für sich allein die Liste über die Conduite des ganzen ihm untergestellten Personals zu den bestimmten Terminen ausfertigt. Die Conduite-Tabellen gehen von den Kreishauptleuten an den Regierungs- oder Gubernial-Präsidenten, von den Cameral-Bezirks-Vorstehern an den Cameral-Gefällen-Administrator, von den Bergämtern an das Oberbergamt. Dieselben Tabellen werden dann von diesen Chefs in Begleitung der Conduite-Listen, die sie selbst über die ihnen unmittelbar untergeordneten Staatsbeamten aufgenommen haben, an die vereinigte Hofcanzlei, beziehentlich an die allgemeine Hofkammer und an die Hofkammer im Münz- und Bergwesen befördert. Die genannten Hofstellen lassen hierauf die bei ihnen eingekommenen Tabellen, vermehrt mit den Listen der Beamten auf den von ihnen abhängigen Büreaus, an den Staats- und Conferenz-Rath gelangen, wo sich alle Conduite-Nachweisungen vereinigen. Der Inhalt der vorgelegten Listen gibt in den meisten Fällen den Ausschlag unter den Competenten für die erledigten Aemter.

Wegen Besetzung vacanter Stellen in den Collegien der Landesregierungen oder Gubernien der vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltungen und der Oberbergämter wird nach erhaltenem Bericht durch die betroffenen obersten Hofstellen dem Kaiser gutachtlicher Vortrag erstattet. Dasselbe geschieht ausnahmsweise auch wegen Anstellung der Kreiscommissäre in den Fällen, wo die Provinzialregierung und die vereinigte Hofcanzlei über die Auswahl der Person abweichender Meinung sind. Hinsichtlich der Cameral-Gefällen-Verwaltungen beschränkt sich die Auswirkung der kaiserlichen Ernennung auf die Cameral-Gefälls-Administratoren und die Kammer-Procuratoren, während der allgemeinen Hofkammer die selbstständige Ernennung der Cameralräthe übertragen ist. Das unter-

geordnete Canzlei-, Concipir- und Expeditions-Personal ernennt jede Provinzialstelle unmittelbar selbst, ohne Genehmigung der einschlägigen Hofstelle.

Wo die Provinzial-Collegien prüfend und bestätigend concurriren oder selbstwählend eingreifen, wird gleichermassen, wie es bei den Justizcollegien gesetzliche Regel ist, Alles in voller Rathsversammlung verhandelt.

Bei den Besetzungsfällen, die von den obersten Hofstellen abhängig sind, wird eine Competenten-Tabelle nach vorgeschriebenem Formular mit genauen und wahrhaften Angaben über Vaterland, Alter, Eigenschaften, Verdienste und bisherigen Gehalt der Personen aufgenommen und ein Besetzungs-Vorschlag mit gewissenhafter Hervorhebung der drei Würdigsten einberichtet. Jeder solche Vorschlag wird bei dem dazu berechtigten und verpflichteten Collegium im vollen Rathe vorgebracht, erörtert und nach Stimmenmehrheit entschieden. Dem Präsidenten wie jedem Rathe steht es frei, sein abweichendes Votum mit besonderer Begründung dem Berichte beizufügen.

Jede oberste Hofstelle ernennt selbst die unter ihren Augen im Collegium und bei der Canzlei beschäftigten Concipisten, Secretäre, Adjuncten und Registranten, genehmigt die von der Provinzialbehörde verfügten, ihr anzuzeigenden Dienstbesetzungen, wählt für sich aus den durch Besetzungsvorschlag ihr bezeichneten würdigsten Individuen und berichtet dem Kaiser gutachtlich über die Wiederbesetzung der in ihrer Mitte oder bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden eingetretenen Vacanzen. Der kaiserlichen Ernennung sind vorbehalten die Plätze der Präsidenten, Hofräthe, Hofsecretäre, Gubernialräthe, Kreishauptleute und der Cameral-Gefällen-Administratoren. Die Behandlung aller Dienstbesetzungs-Angelegenheiten im Plenum ist bei den als Collegien organisirten obersten Hofstellen eben so, wie bei den Provinzial-Behörden, eingeführt.

3) Rechtszustand, Entlassung und Absetzung der Administrativ-Beamten.

Im Allgemeinen erfreuen sich die Administrativbeamten eines gleich sichern Rechtszustandes, wie die Justizbeamten. Diejenigen, welche ihre Pflichten treu erfüllt haben und wegen

Krankheit oder Altersschwäche ausser Thätigkeit treten müssen, erwartet eine nach der Dauer ihrer Dienstjahre abgemessene Pension. Den Wittwen und unversorgten Kindern der verstorbenen Beamten werden, nach der bestimmten Abstufung, Pensionen angewiesen und in Nothfällen noch andere Unterstützungen ausgesetzt.[1]) Quiescirungen ohne genügend erörterte und beglaubigte Invalidität kommen nicht vor, und sie bleiben, wenn diese nur vorübergehend ist, auf die Dauer des Gebrechens beschränkt. Unfreiwillige Entlassungen ohne Pension sind nur die Folge von constatirter Untüchtigkeit, von moralischen Fehlern und von dienstwidrigem Verhalten. Mit Absetzung werden die schweren Dienstvergehen und die gemeinen Verbrechen in den gesetzlich ausgedrückten Fällen geahndet. Durch collegialische Verhandlung bei den vorgesetzten Behörden ist Schutz gegeben vor übereiltem, schonungslosem Verfahren, vor einseitiger Auffassung, vor parteiischer Beurtheilung, vor unangemessener Härte. Die Dienstpragmatik unterscheidet drei Classen von Dienstvergehen, schwerste, schwere und einfache. Als die schwersten Dienstvergehen sind bezeichnet: die Verletzung der Amtstreue, der Missbrauch der Amtsgewalt, die Annahme oder Forderung eines Geschenkes in Beziehung auf die Dienstverrichtungen, die wissentliche Aufnahme von wesentlichen Unrichtigkeiten in die amtlichen Ausfertigungen und Bücher und die Verfälschung derselben. Zu den schweren Dienstvergehen werden gerechnet: grobe Vernachlässigung des Dienstes, unsittlicher, zum öffentlichen Aergerniss gereichender Lebenswandel, willkürliches und gesetzwidriges Benehmen gegen die Parteien, Betreiben verbotener Nebenbeschäftigungen, Verletzung der den Vorgesetzten schuldigen Achtung und Folgsamkeit u. a. m. Alle minderen Vergehen werden als einfache Dienstvergehen behandelt.

Als Strafen können verfügt werden: Verweise, erst mündlich, dann schriftlich, Geldstrafen in bestimmten Grenzen, Gehaltsabzüge (höchstens bis zu einem Monatsbetrag) zeitliche Entziehung des ganzen Gehalts, Versetzung an einen andern Ort auf eigene Kosten zur Strafe, Degradation, und gänzliche Entlassung. Die letztere folgt jedesmal auf die schwersten Dienstvergehen. Die

1) Vergl. Heft III, S. 517 ff.

übrigen Strafen kommen nach der bemerkten Abstufung der Dienstvergehen zur Anwendung. Bei der zweiten Classe können erschwerende Umstände die Dienstentlassung nach sich ziehen. Dasselbe geschieht in Folge von einfachen Dienstvergehen, wenn die Unverbesserlichkeit des Strafbaren durch häufige Rückfälligkeit dargethan ist. Muss gegen einen Beamten bei dringendem Verdachte oder bei schon vorliegender Wirklichkeit eines Dienstvergehens welches mit der Entlassung zu bestrafen ist, die gesetzliche Disciplinaruntersuchung eingeleitet werden, so erfolgt sofort dessen Suspension vom Amte durch die vorgesetzte Behörde, von welcher seine Ernennung ausgegangen ist. Hiermit ist auch die Suspension des Gehalts verbunden, die jedoch in den Fällen des Bedürfnisses durch Bewilligung einer Alimentation, abgemessen nach der Quiescentengebühr bis höchstens zu $^2/_3$ der Besoldung, gemildert wird. Ueber die Dienstentlassung entscheidet die einschlägige, nächstvorgesetzte Behörde, die zu solchen Deliberationen allemal zwei Justizräthe zuzuziehen hat. Stimmt die Meinung der letzteren mit der, von der Behörde gefassten überein, so kann der Beschluss sofort ausgefertigt werden. Engegengesetzten Falles ist der höheren Behörde der Ausspruch anheimzustellen. Nach denselben Regeln wird bei den obersten Hofstellen in Betreff der Staatsbeamten verfahren, deren Ernennung von ihnen abhängt. Wo der Antrag auf Entlassung oder noch strengere Behandlung eines Beamten hinausgeht, werden zwei Hofräthe der obersten Justizstelle zur Sitzung gerufen und ist, wenn diese und die Behörde von einander abweichen, die kaiserliche Entschliessung einzuholen. Strafdecrete der Kreisämter und der Cameral-Bezirks-Verwaltungen (gegen die niederen Subalternen) unterliegen der Berufung an die Provinzialstellen, die Aussprüche der letzteren dem Recurs an die Hofstellen. Mit der letzten Entscheidung auf dem Verwaltungswege, welche die Entlassung bestätigt, wird der Gestrafte zugleich der Alimentation verlustig.

Gegen Staatsbeamte, welche gemeiner Verbrechen oder schwerer Polizei-Uebertretungen sich schuldig machen, wird die Untersuchung rücksichtlich der ersteren vor dem Criminalgerichte der Provinzial-Hauptstadt, in Bezug auf die letzteren vor dem betreffenden Kreisamte (als forum privilegiatum) geführt. Das Kreisamt

oder Criminalgericht, welches in seinem Ressort die Untersuchung, mit oder ohne Verhaftung des Angeschuldigten, einzuleiten veranlasst wird, hat davon sogleich an das Präsidium der dem letztern vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit aus Rücksicht auf die Sicherheit und das Ansehen des Dienstes die Suspension des Inculpaten von dort aus verfügt und für die interimistische Ausübung seines Amtes Vorsorge getroffen werde. Das rechtskräftige Strafurtheil, welches gegen einen Staatsbeamten wegen gemeiner Verbrechen (nach erfülltem Instanzenzuge) ergangen ist, hat auch dessen Dienstentsetzung zur unausbleiblichen Wirkung. Jedes publicirte Criminalerkenntniss gegen einen Beamten ist daher auch sogleich der Behörde, unter welcher der Verurtheilte steht, mitzutheilen, worauf bei dieser besonders der Ausspruch über die Dienstentsetzung erfolgt.

Die österreichische Dienstpragmatik will also in den Fragen über die als Strafe zu verfügende Entfernung von einem öffentlichen Amte consequent die gehörige disciplinarische oder criminalrechtliche Untersuchung und darnach die collegiale Entscheidung durch die Verwaltungs- oder Justizbehörde anwenden lassen. Sonst besteht volle Sicherheit im Besitze des Amtes. Die Dienstpragmatik kennt keine auf (sogenanntem) administrativem Ermessen allein beruhende Quiescirung von Männern, die noch in voller scientifischer, praktischer, moralischer und physischer Leistungsfähigkeit sich befinden, auf denen kein ihre Entfernung gesetzlich motivirender oder ihre Amtsautorität gefährdender Vorwurf lastet und die daher in fortgesetzter Thätigkeit für ihr Amt dem Staate noch lange nützen könnten. Und das Budget der österreichischen Staatsausgaben hat keine Position für Quiescenzgehalte, die solchen Männern ohne Benutzung ihrer Kräfte und Erfahrungen für den Staat, zuweilen mit der Aussicht auf lange Dauer angewiesen werden müssten.